



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.2.2012  
COM(2012) 42 final

Anhang 3

**ANHANG**

**ANHANG 3 – Datenblätter Politikbereiche**

**zur**

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN  
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND  
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020**

## **ANHANG**

### **ANHANG 3 – Datenblätter Politikbereiche**

**zur**

#### **MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

#### **Agenda zur Vereinfachung des MFR 2014-2020**

### **Datenblätter Politikbereiche**

1. Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums
2. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
3. Beschäftigung und Soziales
4. Meeres- und Fischereipolitik
5. Auswärtiges Handeln
6. Inneres
7. Justiz, Grund- und Bürgerrechte
8. Umwelt- und Klimapolitik
9. Zivilschutz
10. Bildung und Kultur
11. Forschung und Innovation
12. Industrie und Unternehmertum
13. Gesundheit und Verbraucher
14. Infrastruktur – Fazilität „Connecting Europe“
15. Steuern, Zollunion, Betrugsbekämpfung und Statistik

1. Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

**POLITIKBEREICH: GEMEINSAME AGRARPOLITIK**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>1</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>		
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<p>- Es werden einheitliche Vorschriften betreffend die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der beiden Säulen der GAP vorgeschlagen. Das heißt, dass die Bestimmungen zu Kontrollen/Finanzprüfungen, Unregelmäßigkeiten, Sanktionen und Geldstrafen, Haushaltsdisziplin, agronomischen Fragen (Zahlungsfristen, Vorschüsse usw.), Mitteilungen, Auflagenbindung und die landwirtschaftliche Betriebsberatung in einer einzigen Verordnung (HZ) zusammengefasst und getroffen werden.</p> <p>- Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) soll unter die vorgeschlagene Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Regeln für EU-Mittel bei geteilter Verwaltung fallen, die einen Gemeinsamen Strategischen Rahmen</p>	

<sup>1</sup> **DP:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 625 endg./2).

**sCMO:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (KOM(2011) 626 endg./2).

**RD:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (KOM (2011) 627 endg./2).

**HZ:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628 endg./2).

**CPR:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (KOM(2011) 615 endg.).

	<p>(GSR) und eine nationale Partnerschaftsvereinbarung für die betreffenden fünf Fonds vorsieht (CPR, Art. 9-15). Die Anzahl der Strategiepapiere wird reduziert, die Regelungen für Förderfähigkeit und Dauerhaftigkeit werden harmonisiert (CPR, Art. 54-61).</p> <p>- Im Rahmen der einheitlichen Gemeinsamen Marktorganisation (EGMO) werden Bestimmungen, die für mehr als einen Sektor gelten (z.B. Interventionssysteme, außergewöhnliche Maßnahmen, Erzeugerorganisationen und Branchenverbände), so weit wie möglich gestrafft. Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Anhang I AEUV, ausgenommen die Fischereierzeugnisse) fallen in den Geltungsbereich der einheitlichen GMO, wodurch eine uneinheitliche Rechtslage vermieden wird (Art. 1 EGMO).</p>	
<p><b>Einbeziehung von Synergien</b></p>	<p>- Die derzeitige Zwei-Säulen-Struktur der GAP wird beibehalten. Sie nutzt einander ergänzende Instrumente, um dieselben Ziele zu verfolgen, nämlich rentable Nahrungsmittelerzeugung, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzmaßnahmen sowie ausgewogene räumliche Entwicklung. Durch die Förderung dieser Ziele für die Landwirtschaft und die ländlichen Gebiete in der EU dürfte die GAP zur Verwirklichung der Gesamtziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.</p> <p>- Um die Effizienz der GAP bezüglich der genannten Ziele zu erhöhen, wird die Unterstützung im Rahmen der ersten Säule stärker auf Herausforderungen in den Bereichen Umwelt und ländliche Gebiete ausgerichtet, beispielsweise durch die Ökologisierung von Direktzahlungen an Landwirte (Art. 29-33 DP).</p> <p>- Die im Rahmen der ersten Säule eingesetzten Instrumente zur Unterstützung auf jährlicher Basis werden ergänzt durch Mehrjahres-Unterstützungsprogramme im Rahmen der zweiten Säule, d.h. des ELER. Die im Rahmen der Strategie Europa 2020 für den ELER formulierten Ziele werden anhand von sechs Prioritäten verfolgt, die von den im GSR festgelegten thematischen Zielen (Art. 9 CPR) abgeleitet sind und zu einem räumlich und ökologisch ausgewogeneren, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen Agrarsektor beitragen sollen (Art. 3-5 RD).</p>	

	<p>- Der Rechtsrahmen für die Auflagenbindung wird neu gefasst, die Grundanforderungen an die Betriebsführung (SMR) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GAEC) wurden überarbeitet und angepasst, um den Prioritäten genauer zu entsprechen und Komplementarität bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 zu erzielen, insbesondere in Bezug auf Wasserversorgung und Klimaschutzmaßnahmen.</p>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<p>- Aus den sektorspezifischen Regeln für den ELER gehen die Ziele und EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP entsprechend den im GSR festgelegten thematischen Zielen (Art. 4 und 5 RD) eindeutig hervor.</p> <p>- Die derzeitige Schwerpunktregelung des ELER wird abgeschafft. Die Mitgliedstaaten/Regionen werden ihre Programme an den jeweiligen strategischen Prioritäten ausrichten, entsprechende Ziele formulieren (mittels Diskussionen mit der Kommission) und darlegen, welche Maßnahmen sie in welcher Kombination ergreifen, um jedes einzelne Ziel zu erreichen. In jedem Fall wird es leichter sein, eine klare und realistische Interventionslogik aufzubauen, da keine künstlichen Maßnahmenklassifikationen im Wege stehen (Art. 9 RD).</p> <p>- Das auf gemeinsamen Indikatoren basierende Monitoring- und Evaluierungssystem wurde verbessert, um die Unterstützung durch den ELER gezielter einsetzen und die Strategieleistung besser bewerten zu können (Art. 76 RD).</p>	
<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<p>Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte für alle nicht wesentlichen Elemente sowie Durchführungsrechtsakte im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zu erlassen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene nicht wesentliche Bestimmungen, die gegenwärtig in den Basisrechtsakten enthalten sind, die durch die vier GAP-Vorschläge ersetzt werden sollen, auf delegierte Rechtsakte übertragen.</p>	
<p><b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von</b></p>	<p>- Im Rahmen von LEADER kommen alle Maßnahmen, die einer der Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen, für eine Unterstützung infrage, so lange sie mit dem jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum und der</p>	

<p><b>Kosten</b></p>	<p>entsprechenden Strategie für die lokale Entwicklung in Einklang stehen (Art. 28 Abs. 5 CPR). Dies führt zu mehr Flexibilität bei der Gestaltung/Auswahl von Projekten zur Umsetzung der Strategie (Art. 42-45 RD).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Regeln für die Förderfähigkeit aus den GSR-Fonds werden weitestgehend harmonisiert, wozu auch eine einheitliche Regelung betreffend die Mehrwertsteuerrückerstattung und die Anwendung von Pauschalkosten, Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und Sachleistungen gehört (Art. 55-61 CPR).</li> <li>- Die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen aus den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum werden präzisiert, damit Landwirte ausdrücklich Maßnahmen zur Bewahrung unserer Umwelt einsetzen dürfen, ohne bestimmte notwendige Landwirtschaftsverfahren auszusetzen (Art. 47 RD).</li> <li>- Bezüglich der lokalen Entwicklung im Rahmen des LEADER-Programms werden die Vorschriften für vergleichbare Konzepte in verschiedenen EU-Fonds im Rahmen der gemeinschaftsbasierten Kommunalverwaltung harmonisiert. Strategien für lokale Entwicklung, bei denen Mittel aus mehreren Fonds zum Einsatz kommen, können einen „federführenden Fonds“ bestimmen, aus dem die Betriebskosten und die Verwaltungs- und Vernetzungstätigkeiten für alle Maßnahmen einer bestimmten Gruppe finanziert werden. Somit wird es einfacher sein, mehr als einen EU-Fonds in Anspruch zu nehmen, um Strategien für lokale Entwicklung zu unterstützen (Art. 28-31 CPR).</li> <li>- Alle Bestimmungen zur Gewährung einer fakultativen gekoppelten direkten Stützung werden unter einer Rubrik zusammengefasst, was die bestehenden Modalitäten hinfällig macht und die Anzahl der gekoppelten Beihilferegelungen reduziert (Art. 38-41 DP).</li> <li>- Verschiedene Maßnahmen im Rahmen des ERLE werden zusammengelegt und gestrafft, wodurch die Gesamtzahl der Maßnahmen von 39 auf 17 sinkt. In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen präzisiert, die Förderfähigkeitsregeln wurden im Sinne einer leichteren Umsetzung geändert und die Vertragsbedingungen wurden flexibler gestaltet (Art. 15-41 RD).</li> </ul>	
----------------------	--	--

<b>Vereinfachte Formen der Finanzhilfe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gegenwärtigen Modelle im Rahmen der Betriebsprämienregelung (SPS) und der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung (SAPS) werden durch eine Einkommensgrundsicherung in Form eines Regionalpauschalen-Modells in allen Mitgliedstaaten ersetzt (Art. 18-28 DP).</li>   <li>- Es wird eine einfache, auf Kleinlandwirte abgestellte Regelung geschaffen, um bei ihnen den administrativen Aufwand für Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen zu verringern. Zu diesem Zweck wird anstelle aller Direktzahlungen eine Pauschalzahlung eingeführt, Kleinlandwirte werden von Ökologisierung und Auflagenbindung befreit, während gleichzeitig ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stützungsbeantragung gelockert werden (Art. 47-51 DP).</li>   <li>- Bei Finanzhilfen gibt es verschiedene Möglichkeiten, von Empfängern geleistete Zahlungen auf der Grundlage vereinfachter Kostenabrechnungsmethoden zu erstatten. Hierzu gehören standardisierte Stückkosten, Pauschalbeträge unterhalb des Schwellenwertes von 100 000 EUR des öffentlichen Beitrags und Pauschalsätze, die per Anwendung eines Prozentsatzes auf bestimmte Arten förderfähiger Kosten festgesetzt werden. Somit wird die Beantragung, Verwaltung und Prüfung der Erstattung von Kosten für alle einfacher – und Unterstützung zur Entwicklung des ländlichen Raums leichter zugänglich (Art. 57-58 CPR).</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kommission ist ermächtigt, die Zahl der Kontrollen vor Ort zu verringern, wenn das Kontrollsystem des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß funktioniert und die Fehlerquote auf Empfängerebene niedrig ist (Art. 64 HZ).</li>   <li>- Die Zertifizierungsstelle übernimmt zusätzlich die Prüfung und Bestätigung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge. Langfristige Vereinfachungsvorteile werden erwartet. Die Validierung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit durch die Zertifizierungsstelle ist Grundvoraussetzung für eine Verringerung der Vor-Ort- Kontrollen im landwirtschaftlichen Betrieb (Art. 9 HZ).</li>   <li>- In puncto Auflagenbindung sind die Mitgliedstaaten nicht länger verpflichtet, bei</li> </ul>	

	<p>landwirtschaftlichen Betrieben, in denen leichte Verstöße festgestellt wurden, oder bei allen landwirtschaftlichen Betrieben, in denen die De-Minimis-Regel angewendet wurde, nachfassende Prüfungen durchzuführen (Art. 97 HZ).</p> <p>- Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung teilnehmen, sind von der Auflagenbindung und den damit verbundenen Kontrollen gänzlich ausgenommen (Art. 92 HZ).</p>	
<p><b>Vermehrte Antragstellung auf elektronischem Wege</b></p>	<p>Im Rahmen ihrer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt die Kommission sicher, dass es ein angemessen gesichertes elektronisches System gibt, um die wichtigsten Angaben festzuhalten, zu speichern und zu verwalten und über das Monitoring und die Evaluierung zu berichten (Art. 77 RD).</p>	



2. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

**POLITIKBEREICH: KOHÄSIONSPOLITIK**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>2</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl Programme</b>	Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung haben die Mitgliedstaaten die Wahl, Monofonds- oder Multifondsprogramme, bei denen EFRE, ESF und Kohäsionsfonds kombiniert werden, zu erstellen und durchzuführen. Dies ermöglicht eine Verringerung der Anzahl der Programme und einen Abbau der Koordinierungsstellen auf nationaler oder regionaler Ebene, wo dies für den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die Region angebracht ist. (KOM (2011) 615, CPR Art. 88)	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es werden einheitliche Vorschriften für die strategische Planung und Programmplanung der Kohäsionspolitik, der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Meeres- und Fischereipolitik mit einem Gemeinsamen Strategischen Rahmen und einer mit den einzelnen Mitgliedstaaten abzuschließenden Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagen. Die Anzahl der Strategiepapiere wird reduziert: statt der zahlreichen Papiere auf EU- und nationaler Ebene zu den verschiedenen Politikbereichen wird es in Zukunft für die fünf Fonds nur jeweils ein Strategiepapier auf EU- bzw. nationaler Ebene geben. (CPR Art. 9-15)</li> <li>- Die Regelungen für die fünf Fonds betreffend Förderfähigkeit und Dauerhaftigkeit wurden ebenfalls harmonisiert. (CPR Art. 54-61)</li> <li>- EFRE, ESF und Kohäsionsfonds teilen weiterhin dieselben Aufgaben und Ziele, Finanzrahmen, Bestimmungen betreffend Programmplanung, Monitoring und Evaluierung, Information und Kommunikation. (CPR Art. 81-107)</li> </ul>	

<sup>2</sup> Verweise auf den GSR und fondsspezifische Verordnungen.

<p><b>Einbeziehung von Synergien</b></p>	<p><b><u>Synergien</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Synergien zwischen der Kohäsionspolitik, der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Meeres- und Fischereipolitik sollen durch die einheitlichen Rahmenregeln erleichtert werden. Darüber hinaus sorgt die strategische Planung und Programmplanung der Kohäsionspolitik für eine Koordinierung mit anderen EU-Instrumenten durch den Gemeinsamen Strategischen Rahmen auf EU-Ebene und die Partnerschaftsvereinbarung auf nationaler Ebene. (CPR, Art. 9-15)</li> <li>- Synergien werden ebenfalls erleichtert durch die Möglichkeit, ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem (z.B. Monitoringausschüsse) für aus den fünf Fonds unterstützte operationelle Programme einzurichten. (CPR, Art. 41)</li> </ul> <p><b><u>Einbindung in alle Bereiche</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die allgemeinen Grundsätze zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung (CPR, Art. 7) sowie nachhaltige Entwicklung (CPR, Art. 8) werden weiterhin einbezogen. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden ausgewiesen (CPR, Art. 8). Die Einhaltung der Rechtsvorschriften wird dadurch erleichtert, dass für alle operationellen Programme eine strategische Umweltprüfung Pflicht ist (CPR Art. 48). Damit der Ausgabenprozess kohärenter und kosteneffizienter wird, müssen in den operationellen Programmen spezifische Ziele beschrieben werden (CPR, Art. 87),</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit denen den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie der Risikoprävention und dem -management Rechnung getragen wird;</li> <li>• mit denen die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert und jede Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung verhindert wird.</li> </ul>	
--	---	--

<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergebnisorientierte Kohäsionspolitik beginnt mit aus der Strategie „EU 2020“ abgeleiteten klaren und gemeinsamen Zielen auf EU-Ebene und einer strategischen Planung von Programmen, die innerhalb thematischer Ziele festgelegt wurden. (CPR, Art. 9)</li> <li>- Während durch die Verordnung auf EU-Ebene die thematischen Ziele und die entsprechenden Investitionsschwerpunkte festgelegt werden, bestimmen die Mitgliedstaaten und Regionen spezifische Ziele für die ausgewählten Investitionsschwerpunkte und formulieren somit ihre jeweiligen Entwicklungsziele. Ergebnisindikatoren spiegeln die spezifischen Ziele wider. (CPR, Art. 24 und 87)</li> <li>- Ein verbessertes Monitoring- und Evaluierungssystem, das weniger Indikatoren, aber eine stärkere Konzentration zur Folge haben dürfte, führt zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer klareren Formulierung der Ziele bei Programmen mit Output- und Ergebnisindikatoren. (CPR, Art. 24 und 87)</li> <li>- Informationen zu verschiedenen gemeinsamen Indikatoren werden von allen Mitgliedstaaten gesammelt und auf EU-Ebene zusammengefasst, um die Gesamtfortschritte in der Kohäsionspolitik beurteilen zu können. (Im Anhang zu den fondsspezifischen Verordnungen)</li> </ul> </li> </ul> <p>Es wird ein angemesseneres Berichtssystem eingeführt, wodurch sich der jährliche Durchführungsbericht inhaltlich auf operative und finanzielle Daten zur Ausführung konzentriert. Die strategische Analyse der Verwirklichung der Ziele wird erst 2017 bzw. 2019 durchgeführt, wenn entsprechende Ergebnisse vorliegen. (CPR, Art. 46 und 101)</p> <p>Der Gemeinsame Aktionsplan (Art- 93-98 CPR), ein praktisches Instrument für eine zielorientierte Verwaltung, wurde ebenfalls als Option für die Mitgliedstaaten eingeführt. Mit den gemeinsamen Aktionsplänen werden die gegenwärtigen Systeme vereinfachter Kostenabrechnung erheblich ausgeweitet, wodurch die Erstattung von Teilen operativer Programme, die ein spezifisches Ziel verfolgen, auf der Grundlage von Outputs und</p>	
--	---	--

	<p>Ergebnissen möglich ist. Während das vorrangige Ziel dieses neuen Instruments darin besteht, Outputs und Ergebnisse von Interventionen stärker zu berücksichtigen, wird es den Verwaltungsaufwand frühzeitig auf den Beginn der Maßnahme verschieben (zur Festlegung des gemeinsamen Aktionsplans). Gleichwohl kann es unter Umständen zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die beteiligten Empfänger sowie zu einer Reduzierung der Kontrollkosten auf allen Ebenen führen. Die Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplans stützt sich ausschließlich auf Leistungen und Ergebnisse, die in Form von standardisierten Stückkosten oder Pauschalbeträgen finanziert werden. Ziel der Finanzkontrolle und -prüfung des Plans ist daher ausschließlich die Überprüfung der Verwirklichung der zuvor vereinbarten Leistungen und Ergebnisse. Entsprechend der Verordnung (Art. 98 Abs. 3 CPR) kann der Mitgliedstaat im Rahmen eines Gemeinsamen Aktionsplans seine eigenen Rechnungslegungsverfahren anwenden, um die Projekte zu unterstützen. Diese Verfahren werden weder von der Prüfbehörde noch von der Kommission geprüft.</p>	
<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<p>Die Einrichtung von Programmen sowie von Verwaltungs- und Kontrollsystemen kann sehr flexibel erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit, mit der Kommission für operationelle Programme eine andere Ebene als mindestens die NUTS-2-Ebene zu vereinbaren, die für EFRE, ESF und Kohäsionsfonds auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet wurde; (CPR, Art. 89)</li> <li>• 2 %-Flexibilität bei der Übertragung der einer bestimmten Regionenkategorie zugewiesenen Gesamtmittel auf andere Regionenkategorien (Art. 85 CPR)</li> <li>• Option, Monofonds- oder Multifondsprogramme, bei denen EFRE, ESF und Kohäsionsfonds kombiniert werden, zu erstellen und durchzuführen. (CPR, Art. 88)</li> <li>• Möglichkeit, Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde zu kombinieren oder voneinander zu trennen. (CPR, Art. 113)</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot verschiedener Instrumente zur Optimierung der Programmdurchführung, wozu auch integrierte territoriale Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen für die lokale Entwicklung und gemeinsam Aktionspläne gehören. (CPR, Art. 28-31, 93-98 und 99)</li> <li>• Möglichkeit, dass eine Maßnahme aus verschiedenen Fonds unterstützt wird, vorausgesetzt, Ausgaben werden nicht doppelt finanziert (Art. 55 CPR)</li> <li>• Option, für ein Programm außerhalb der Jahre 2017 und 2019 keine jährlichen Überprüfungssitzungen zu organisieren (CPR, Art. 45). Die jährliche Überprüfungssitzung kann darüber hinaus mehr als ein Programm abdecken. In den Jahren 2017 und 2019 deckt sie alle Programme in dem Mitgliedstaat ab.</li> </ul>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<p>- Aus dem Vorschlag geht eindeutig hervor, dass Unterstützung in Form von Finanzhilfen, rückzahlbarer Unterstützung und Finanzinstrumenten, auch in Kombination, gewährt werden kann. Insbesondere werden die genauen Bedingungen für den Einsatz einer rückzahlbaren Unterstützung dargelegt. (CPR, Art. 56)</p> <p>- Die Förderfähigkeitsregelungen für die GSR-Fonds wurden soweit wie möglich angeglichen, damit weniger verschiedene Vorschriften nebeneinander bestehen und die Verwaltung von EU-Fonds für Empfänger einfacher wird. Hierzu gehören einheitliche Bestimmungen für den Umgang mit Einnahmen, die durch Vorhaben erwirtschaftet wurden, die Anwendung von Pauschalkosten, Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und Sachleistungen, Abschreibung, der Erwerb von Liegenschaften und die Dauerhaftigkeit der Vorhaben. (CPR, Art. 54-59, 61)</p> <p>- Mithilfe des Vorschlags soll geklärt werden, unter welchen Bedingungen es möglich ist, Vorhaben außerhalb des Programmgebiets zu unterstützen, wenn das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt. (CPR, Art. 60)</p> <p>- Der Einsatz von Finanzinstrumenten wird ausgeweitet, die Vorschriften werden</p>	

	<p>angeglichen und kritisiert (Art. 32-40 CPR).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit werden erreicht durch präzisere Kriterien für die Bestimmung der Umstände, in denen ein Verstoß gegen EU- oder nationales Recht eine finanzielle Berichtigung nach sich zieht.</li> </ul> <p><u>Für den ESF:</u></p> <p>Es wird für mehr Flexibilität bei der Bestimmung der förderfähigen Regionen für ESF-Vorhaben gesorgt, um die immaterielle Natur der meisten Vorhaben zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2 ESF)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Erwerb von Ausrüstungen wird wieder förderfähig (nicht förderfähig von 2007-2013, aber förderfähig von 2000-2006).</li> <li>- Die im Zeitraum 2007-2013 bewirkten spezifischen Vereinfachungen werden beibehalten: Dauerhaftigkeit der Vorhaben, die den anwendbaren Regelungen zu staatlichen Beihilfen angeglichen wird (Art. 61 CPR), Bestimmungen betreffend Einnahmen schaffende Vorhaben gelten nicht für ESF-Maßnahmen (Art. 54)</li> </ul>	
<p><b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b></p>	<p>Bei Finanzhilfen sind vereinfachte Kostenmethoden für einige GSR-Fonds weiterhin eine Alternative zur Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Zahlreiche Maßnahmen wurden eingeführt, um die Vereinfachung der Kostenmethoden zu erleichtern und durchzusetzen. (CPR, Art. 57)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die gegenwärtigen Methoden für ESF und ERDF werden beibehalten, um den 'Acquis' des Zeitraums 2007-2013 zu wahren.</li> <li>2) Das System wird angeglichen und ausgeweitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorschriften und Möglichkeiten sind für alle GSR-Fonds gleich. Es wird ebenfalls möglich sein, in EU-Politikbereichen oder im Rahmen nationaler Regelungen angewandte Methoden erneut anzuwenden.</li> </ul> </li> </ol>	

	<p>- Die Obergrenze für Pauschalbeträge wird auf 100 000 EUR angehoben.</p> <p>- Mehr Möglichkeiten für Pauschalsätze: Pauschalsätze zur Berechnung der indirekten Kosten wie bislang, aber auch zur Berechnung anderer Ausgabenkategorien.</p> <p>3) Die möglichen Berechnungsmethoden werden vervielfacht und angeglichen, um die Berechnung zu erleichtern und mehr Rechtssicherheit zu geben. Zusätzlich zur fairen, ausgewogenen und überprüfbareren Berechnungsmethode ist folgendes möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung bestimmter auf EU-Ebene ermittelter, „vorgefertigter“ vereinfachter Kosten;</li> <li>• Einsatz von Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und standardisierten Einheitskosten, die in nationalen Systemen verwendet werden;</li> <li>• Einsatz aller Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder standardisierten Einheitskosten, die für EU-Instrumente konzipiert wurden;</li> </ul> <p>Dies ermöglicht einen einheitlichen Ansatz quer durch verschiedene EU-Instrumente sowie die Vermeidung von doppelter methodischer Arbeit und von Verzögerungen bei der Umsetzung vereinfachter Kostenmethoden auf Projektebene.</p> <p>:</p> <p>Für den ESF bestehen aufgrund der Art der Maßnahmen zusätzliche Möglichkeiten (viele kleine Finanzhilfen, Hauptausgaben sind Personalkosten, Standardmaßnahmen).</p> <p>1) Einfachere Verfahren für kleine Finanzhilfen:</p> <p>- Bei Finanzhilfen unter 100 000 EUR können die vereinfachten Kosten im Einzelfall anhand eines Kostenplans errechnet werden. (Art. 14 Abs. 3 ESF)</p> <p>- Bei Finanzhilfen unter 50 000 EUR ist der Einsatz von Pauschalbeträgen und</p>	
--	---	--

standardisierten Stückkosten verbindlich aufgrund der mit der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten und der niedrigen Kostenwirksamkeitsquote in Bezug auf die Verwaltung verbundenen Risiken. (Art. 14 Abs. 4 ESF)

## 2) Konzentration auf Kernaufwendungen

Bei einem Vorhaben können pauschal 40 % der förderfähigen direkten Personalkosten zur Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten des Vorhabens verwendet werden (Art. 14 Abs. 2 ESF). Da dieser Wert durch die Verordnung festgelegt wird, braucht seine Verwendung durch die nationalen Behörden nicht begründet zu werden.

## 3) Von der Kommission festgelegte standardisierte Stückkosten und Pauschalbeträge (Art. 14 Abs. 1 ESF)

Die Kommission erhält die Möglichkeit, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen standardisierte Stückkosten und Pauschalbeträge festgelegt werden, um die Beträge zu errechnen, die den Mitgliedstaaten erstattet werden. Zu diesem Zweck könnten verfügbare Informationsquellen genutzt werden, die eine Differenzierung nach Mitgliedstaat und Maßnahmentyp oder Zielgruppe ermöglichen. Dieser delegierte Rechtsakt wird für Rechtssicherheit sorgen.

Diese Möglichkeit ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind die Beträge, die auf der Grundlage von standardisierten Stückkosten oder Pauschalbeträgen errechnet wurden, als öffentliche Unterstützung, die den Empfängern gezahlt wurde, und als förderfähige Ausgaben anzusehen. Dieses System gilt für alle Formen von Finanzhilfen, auch für solche, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen durchgeführt werden.

Entsprechend der Verordnung (Art. 14 Abs. 1 ESF) kann der Mitgliedstaat bei dieser Form der Unterstützung seine eigenen Rechnungslegungsverfahren anwenden, um Maßnahmen zu unterstützen. Diese Verfahren werden weder von der Prüfbehörde noch von der Kommission geprüft.



<p><b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b></p>	<p>Die Vorschläge sorgen für Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeiner Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - die zur Durchführung erforderlichen finanziellen und administrativen Ressourcen für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle sollten im Verhältnis zur Höhe der zugewiesenen Mittel stehen. (Allgemeine Grundsätze (CPR, Art. 4)</li>   <li>- (Der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko) angemessene Vor-Ort-Überprüfungen durch die Verwaltungsbehörde. (CPR, Art. 114)</li>   <li>- Angemessene Einbeziehung der Kommission in die Ex-ante-Überprüfung der nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme; Wegfall des schwerfälligen Verfahrens der gegenwärtigen Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zu Gunsten einer risikobasierten Überprüfung von Programmen über 250 Mio. EUR. (CPR, Art. 117 und 140)</li>   <li>- Vorschriften für erste Berichterstattung und Rechnungsabschlüsse im Verhältnis zur Höhe der Zahlungen neu gefasst. (Art. 101 und 129)</li> <li>- Angemessene Kontrolle operationeller Programme – Vorhaben mit einem Volumen von unter 100 000 EUR werden nur einmal vor dem fortlaufenden Abschluss geprüft; andere Vorhaben dürfen nur einmal jährlich geprüft werden (ausgenommen Fälle mit besonderen Unregelmäßigkeits- und Betrugsrisiken). Die Prüfbehörde soll künftig ihre Prüftätigkeit vermindern dürfen, wenn die betreffenden Systeme robust sind, im Gegenzug soll die Kommission ihre eigenen Audits begrenzen können, wenn sie die Stellungnahme der Prüfbehörde für zuverlässig hält. (CPR, Art. 140)</li>   <li>- Auf nationaler und regionaler Ebene zu ergreifende Bewertungsmaßnahmen, um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu verringern. (CPR, Art. 24 und 87)</li>   <li>- Einführung gemeinsamer Aktionspläne; Möglichkeit der Erstattung von Kosten auf der Grundlage von Outputs und Ergebnissen in wesentlich größerem Maßstab und für alle Arten von Finanzhilfen. (CPR, Art. 112)</li> </ul>	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr Flexibilität bei der Einrichtung von Behörden – Die Mitgliedstaaten können entscheiden, in welcher Form sie die Behörde einrichten, und ob sie Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde kombinieren oder voneinander trennen wollen, was zu mehr Flexibilität bei der Einrichtung von Verwaltungsstrukturen führt. (CPR, Art. 113)</li> <li>- Fortlaufender Rechnungsabschluss der Programme statt Rechnungsabschluss aller Programme am Ende des Programmzeitraums. Dokumente müssen nicht länger bis zum Ende des Programmzeitraums, sondern lediglich während der erforderlichen Dreijahresfrist nach dem fortlaufenden Rechnungsabschluss aufbewahrt werden. (CPR, Art. 131)</li> </ul>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beträchtliche Kosten sind verbunden mit der Übertragung und Aggregation von auf Papier erhaltenen Finanz- und Überwachungsdaten, und Kontrollkosten können höher als notwendig sein, da Belege nicht immer leicht verfügbar und zugänglich sind. Die Kommission schlägt eine Umsetzung der E-Kohäsionspolitik vor und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, bis Ende 2014 Systeme einzurichten, die es den Empfängern ermöglichen, Informationen im Wege des elektronischen Datenaustauschs – und nur einmal - einzureichen. (CPR, Art. 14)</li> <li>- Der gesamte Austausch zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat erfolgt ebenfalls in Form eines elektronischen Datenaustauschs.</li> </ul>	

### 3. Beschäftigung und Soziales

## POLITIKBEREICH: BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**Zu beachten: Die ESF-Verordnung berührt zwei Politikbereiche, die Kohäsionspolitik sowie den Bereich Beschäftigung und Soziales. Sämtliche Elemente der Vereinfachung für den ESF wurden in die Kohäsionspolitik einbezogen.**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALER VORSCHLAG DER KOMMISSION<sup>3</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<p>- Das Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation baut auf drei bereits bestehenden Instrumenten auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Das Programm „Progress“</li> <li>* EURES</li> <li>* Das Europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung</li> </ul> <p>- Dieses integrierte Programm mit drei Schwerpunktbereichen (Progress, Eures und Mikrofinanzierung) führt durch Querschnittsarbeiten in den verschiedenen Maßnahmenbereichen zu mehr Flexibilität sowie zu mehr politischer Kohärenz und Effizienz. (Art. 3 Abs. 1)</p>	

<sup>3</sup>

**Sozialer Wandel und soziale Innovation (SCI):** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (2014-2020) (KOM(2011) 609 endg.)

**Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF):** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) (KOM(2011) 608 endg.)

<p><b>Einheitliche Rahmenregeln</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die drei Bereiche (Progress, Eures und Mikrofinanzierung) gelten gemeinsame Bestimmungen (u.a. für Definitionen, Ziele, Arten von Maßnahmen, Kohärenz und Komplementarität, Zusammenarbeit mit Ausschüssen, Verbreitung der Ergebnisse und Kommunikation, Finanzbestimmungen, Schutz der finanziellen Interessen der Union, Monitoring und Evaluierung) (Art. 1-14).</li> <li>- Hierdurch wird eine Flexibilität bei der Zuweisung von Mitteln bei sich wandelnden politischen Prioritäten eingeführt, wobei gleichzeitig gewährleistet ist, dass es sich bei diesem Programm um ein wirklich politikorientiertes Instrument handelt. (Art. 5 Abs. 3)</li> </ul>	
<p><b>Einbeziehung von Synergien</b></p>	<p><b>„Europa 2020“-Ziele</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das neue SCI-Programm trägt zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ und zur Verwirklichung ihrer einander ergänzenden Kernziele und integrierten Leitlinien bei, indem es finanzielle Unterstützung für die Erreichung der Ziele der Europäischen Union (Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen) bereitstellt (Art. 1 SCI).</li> <li>- Der EGF soll einen Beitrag zur Erreichung der Wachstums- und Beschäftigungsziele der Strategie „Europa 2020“ leisten. Der Vorschlag sieht einen finanziellen Beitrag aus dem EGF für ein Paket aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen vor. Eine Finanzierung passiver Maßnahmen ist nicht möglich, da solche Maßnahmen nicht mit den Wachstums- und Beschäftigungszielen der Strategie Europa 2020 vereinbar wären. Beihilfen dürfen nur dazu gehören, wenn sie als Anreize konzipiert sind, die den entlassenen Arbeitskräften die Teilnahme an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen erleichtern sollen.</li> </ul> <p><b>Beispiele für Synergien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kommission soll gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktivitäten mit anderen Maßnahmen der Union, vor allem jenen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und in Bereichen wie sozialer Dialog, Justiz und Grundrechte, allgemeine Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendpolitik, Forschung und Innovation, unternehmerische</li> </ul>	

	<p>Initiative, Gesundheit und allgemeine Wirtschaftspolitik sorgen (Art. 8 Abs. 1 SCI).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Rahmen des Programms unterstützten Aktivitäten stehen im Einklang mit Unions- und nationalem Recht, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen (Art. 8 Abs. 2 SCI).</li> <li>- Stellen, die Mikrofinanzierungen für Personen und Kleinstunternehmen vergeben, sollten eng mit Organisationen zusammenarbeiten, die die Interessen der Endempfänger von Mikrokrediten vertreten, und mit Organisationen – vor allem solchen, die über den ESF gefördert werden – die Mentoring- und Schulungsprogramme für diese Endempfänger anbieten,</li> </ul> <p>damit die Endempfänger erreicht und wettbewerbs- und lebensfähige Kleinstunternehmen gegründet werden (Art. 23 Abs. 2 SCI).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Unterstützung entlassener Arbeitskräfte ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (Art. 9 Abs. 1 EGF).</li> <li>- Die im Rahmen des EGF unterstützten Aktivitäten stehen im Einklang mit Unions- und nationalem Recht, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen (Art. 9 Abs. 2 EGF).</li> <li>- Komplementarität mit den durch andere EU-Fonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) geförderten Maßnahmen (Art. 19 Abs. 1 EGF).</li> </ul>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<p><b>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung</b></p> <p>Am Kernziel des EGF hat sich nichts geändert – es besteht weiterhin darin, Menschen, die aufgrund von Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge ihre Arbeit verloren haben, besser und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Der gegenwärtige Vorschlag enthält ein neues quantitatives Ziel, wonach mindestens 50 % der Menschen, die aus dem EGF unterstützt werden, innerhalb eines Jahres einen festen Arbeitsplatz finden sollen. (Art. 1 EGF)</p> <p><b>„Progress“ und soziale Innovation</b></p>	

	<p>Das Programm „Progress“ stärkt den sozialen Dialog, das evidenzbasierte politische Handeln und die Modernisierung des Arbeitsrechts. Ein neuer Bereich bietet Unterstützung für Maßnahmen zur Demonstration innovativer Konzepte für soziale Probleme. Der Vorschlag bezieht qualitative und quantitative Indikatoren ein. (Art. 4 und 15 SCI)</p> <p>EURES – dieses Instrument soll ein Europäisches Portal für offene Stellen bieten. Seine Leistungsfähigkeit wird anhand des Informationsflusses – insbesondere des Umfangs der verzeichneten offenen Stellen und des Erfolgs bei der Vermittlung - überprüft. Von den zuständigen Dienststellen wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um spezifische Indikatoren für die geografische Mobilität festzulegen. (Art. 4 und 20 SCI)</p> <p><b>Mikrofinanzierung</b></p> <p>Dieses Instrument wurde erst 2010 in Zusammenarbeit mit der EIB eingerichtet. Es soll eine Lücke auf dem Kreditmarkt schließen, indem es Mikrofinanzanbieter unterstützt und Kredite an unkonventionelle Darlehensnehmer vergibt. Der gegenwärtige Vorschlag enthält quantitative Indikatoren zur Messung der Anzahl und des Umfangs von Krediten und ihrer Bestimmung. (Art. 4 und 22 SCI)</p>	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	<p>- 5 % der Haushaltsmittel werden <u>jährlich</u> entsprechend den politischen Prioritäten den einzelnen Unterprogrammen zugewiesen, was einen unternehmensorientierten Ansatz erlaubt (Art. 5 Abs. 2 SCI)</p> <p>- Die Regelungen für den EGF müssen Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung entsprechen. (Art. 15 EGF).</p>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	Die Finanzierungsregeln gelten für alle Unterprogramme (Anwendung der Haushaltsordnung. (Art. 11 SCI)	
<b>Vereinfachung der</b>	Verstärkter Rückgriff auf vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalbeträge und	

<b>Kostenmethoden</b>	Pauschalsätze), insbesondere im Rahmen der Mobilitätsprogramme (Art. 11 Abs. 2 SCI).	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<p>- Alle verhältnismäßigen Kontrolloptionen, die für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt gelten, gelten auch für den Bereich Beschäftigung und Soziales.</p> <p>- Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass bei den kleinsten Maßnahmen im Rahmen des ESF grundsätzlich vereinfachte Finanzierungsoptionen gewählt werden, damit der mit der Verwaltung der Maßnahme verbundene administrative Aufwand im Verhältnis zur Höhe der erhaltenen Finanzhilfe steht. (ESF-Verordnung KOM(2011) 607, Art. 14)</p>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	Das Unterprogramm EURES sorgt durch den Austausch und die Verbreitung von Informationen auf transnationaler, interregionaler und grenzüberschreitender Ebene mithilfe von standardisierten Interoperabilitätsformularen dafür, dass offene Stellen und Anwendungen transparent für potentielle Bewerber und Arbeitgeber sind (Art. 20 SCI)	

4. Meeres- und Fischereipolitik

**POLITIKBEREICH: MEERES- UND FISCHEREIPOLITIK**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION</i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<i>Die durch den Kommissionsvorschlag betreffend die einheitlichen Vorschriften zu den GSR-Fonds eingeführten Vereinfachungen, die ebenfalls für den EMFF gelten, sind im Datenblatt „GD REGIO“ aufgeführt</i>		
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nahezu alle Finanzinstrumente der Integrierten Meerespolitik (IMP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP): 2011-2013 IMP-Finanzinstrument, Europäischer Fischereifonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Gemeinsame Markorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (GMO) und Entschädigungssystem für Regionen in äußerster Randlage, 2. Finanzinstrument (Kontrolle, Datenerhebung, Partnerschaftsrahmenabkommen, freiwillige Beiträge zu den regionalen Fischereiorganisationen) werden zu einem Fonds zusammengefasst.</li> <li>- Die auf Ad-hoc-Finanzinstrumenten basierte IMP erhält Zugang zu stabiler, mehrjähriger Finanzierung.</li> <li>- Integration von Marktinstrumenten und Reduzierung ihrer Anzahl: Sieben Marktinterventionsinstrumente wurden durch ein einziges ersetzt. Alle Formen der Unterstützung für Erzeugerorganisationen wurden in das Kapitel „Marktmaßnahmen“ des EMFF integriert, auch der Ausgleich für Regionen in äußerster Randlage. Dies vereinfacht die Marktintervention und erlaubt eine Konzentration auf Erzeugerorganisationen.</li> </ul>	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>		



<p><b>Einbeziehung von Synergien</b></p>	<p><b>„Europa 2020“-Ziele:</b> Beitrag zur Verwirklichung der „Europa 2020“-Ziele durch Thematische Ziele ( Art. 6)</p> <p><b>Beispiele für Synergien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheitlicher horizontaler IMP-Ansatz durch die sektoralen Fonds</li> <li>- Integrierter Ansatz für Maßnahmen der örtlichen Bevölkerung zur lokalen Entwicklung, wodurch integrierte Investitionen kleinerer Strukturen in vereinfachter Form erleichtert werden. Gemeinsame Unternehmungen, die aus verschiedenen EU-Fonds (einschließlich ELER und EMFF) gefördert werden, sind leichter durchzuführen, da eine gemeinsame Bewertung und die Genehmigung von Strategien für lokale Entwicklung vorgesehen sind, die Finanzierung von Verwaltungskosten aus nur einer Quelle gestattet ist, und die Berichterstattung über diese Kosten an verschiedene Stellen wegfällt.</li> </ul>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenwärtig gliedert sich die EFF in Schwerpunktbereiche sehr heterogener Art. Einige von ihnen konzentrieren sich auf bestimmte Sektoren (z.B. Fangsektor), andere auf horizontale Maßnahmen (z.B. Marketing). Dies führt zu einer „Wahlfreiheit“ seitens der Mitgliedstaaten, einem Mangel an kritischer Masse und einer Konzentrierung auf die Ziele. Ferner geht dies einher mit einem Mangel an gemeinsamen Indikatoren und der jährlichen Berichterstattung mit einer großen Anzahl beschreibender Elemente. Prioritätenorientierte Planung mit eindeutigem Bezug zu GFP- und Europa 2020-Zielen (Art. 6 EMFF), mit gemeinsamen Indikatoren in den Mitgliedstaaten (Art. 133) bewirken eine kohärentere Planung. Auch der Verwaltungsaufwand wird verringert, da sich die Berichterstattung auf quantitative Daten zu einer begrenzten Anzahl von Indikatoren beschränkt. Die Indikatoren werden in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegt.</li> <li>- Schließlich sorgen klar festgelegte Ziele und andere Leistungsinstrumente für eine Vereinfachung der Durchführung und der Kontrollverfahren.</li> </ul>	
<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch Datenerhebung, Kontrolle und Marktmaßnahmen in geteilter Mittelverwaltung tragen zu einer Verringerung der Zahl der Kommissionsbeschlüsse bei (vier Pakete aus</li> </ul>	

<p>en</p>	<p>Finanzierungsbeschlüssen, Monitoring und Evaluierung werden zu einem einzigen zusammengefasst).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der Zahl der Zahlungsforderungen.</li> <li>- Flexibleres Ausgabenverhalten (Wegfall der jährlichen Mittelzuweisung). Die Mitgliedstaaten können ein Mehrjahreskonzept mit strategischerer Ausrichtung und mehr Berechenbarkeit verfolgen. (Art. 17).</li> <li>- Für 2007-2013 unterliegen alle Änderungen an operationellen Programmen einem Kommissionsbeschluss. Bei kleineren Änderungen, die sich nicht auf Strategie, Ziele, Interventionslogik oder Finanzierungsplan auswirken, bedeutet dies einen unverhältnismäßigen Zeit- und Kraftaufwand. Das neue Verfahren gestattet die unproblematische Änderung nicht-wesentlicher Elemente operationeller Programme (beispielsweise Mittelübertragungen zwischen EMFF-Prioritäten bis zu 5 % des für diese Priorität bereitgestellten Jahresbetrags). Das vereinfachte Verfahren ermöglicht ebenfalls eine regelmäßige Änderung jener Teile operationeller Programme, die sich auf Datenerhebung und Kontrolle beziehen, um den neuen Anforderungen und Prioritäten, die sich während des Programmplanungszeitraums ergeben können, rasch Rechnung zu tragen (Art. 22-24).</li> </ul>	
<p><b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Wegfall der separaten Bindung, Berichterstattung und N+2-Regel für Konvergenz- und Nichtkonvergenzregionen bedeutet Vereinfachung, einfachere Berichterstattung und weniger Finanzübersichten sowie eine einfachere Einhaltung der N+2-Regel (Art. 17).</li> <li>- Einheitlicher Kofinanzierungssatz von 75 % für alle Regionen: gegenwärtig werden drei verschiedene Kofinanzierungssätze angewendet, einer für Konvergenzregionen, einer für Nichtkonvergenzregionen und einer für griechische Inseln und Regionen in äußerster Randlage. Ein einheitlicher Kofinanzierungssatz bedeutet eine Finanzübersicht anstelle von dreien, Abbau des Verwaltungsaufwands und viel einfachere Kontrollen (Art. 94).</li> </ul>	

	- Einheitliche Beihilfeintensität mit wenigen Ausnahmen: Festlegung der Beihilfeintensität auf 50 % der förderungswürdigen Gesamtausgaben. Klar festgelegte und politisch begründete Ausnahmen (kleine Küstenfischerei, gemeinsame Maßnahmen, entlegene griechische Inseln, Regionen in äußerster Randlage). Dieses Konzept ersetzt das jetzige, in dessen Rahmen 24 verschiedene Beihilfeintensitäten angewendet werden. Transparenz, klar vermittelte Prioritäten, leichter zu kontrollieren (Art. 95).	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	Der Einsatz vereinfachter Finanzhilfeformen wird im EMFF entsprechend den Möglichkeiten gemäß Haushaltsordnung und Art. 57 der einheitlichen Vorschriften zu den GSR-Fonds angeregt, was eine Förderung in Form von Pauschalbeträgen erleichtert.	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	Gegenwärtig wird die Konditionalität mit der Kontrollverordnung und der IUU-Verordnung in diesen zwei Verordnungen außerhalb des EFF-Anwendungsbereichs hergestellt. Der EMFF (Art. 12) fasst diese Anforderungen in einem einzigen Rechtstext zusammen, macht die Regeln klarer und anwendbar und strafft sie durch ein Standard-EMFF-Verfahren. Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit werden erreicht durch präzisere Kriterien für die Bestimmung der Umstände, in denen ein Verstoß gegen GFP-Regeln als Unregelmäßigkeit gilt und eine finanzielle Berichtigung nach sich zieht. Dies wird zu mehr Rechtssicherheit und Einsparungen bei den Verwaltungskosten führen.	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>		

## 5. Auswärtiges Handeln

### POLITIKBEREICH: AUSWÄRTIGES HANDELN

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION</i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<p>- Die Anzahl der Instrumente bleibt unverändert. Zu dem am 7. Dezember 2011 verabschiedeten Paket „Auswärtiges Handeln“ gehören acht Vorschläge für aus dem Gesamthaushalt der EU finanzierte Instrumente<sup>4</sup>.</p> <p>- Die zentrale Vereinfachung der Instrumente des auswärtigen Handelns erfolgte bereits für den Zeitraum 2007-2013 (zuvor gab es über 30 Instrumente). Bei einem dieser Instrumente, dem DCI, wird vorgeschlagen, die Zahl der thematischen Programme weiter von fünf auf nur zwei zu reduzieren.</p> <p>- Zum Paket „Auswärtiges Handeln“ gehören auch Vorschläge im Zusammenhang mit dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), einem Instrument des auswärtigen Handelns, das außerhalb des EU-Gesamthaushalts finanziert wird<sup>5</sup>.</p>	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	Allgemeine Bestimmungen wurden zusammengeführt in einem separaten Vorschlag	

<sup>4</sup> **IPA II:** Instrument für Heranführungshilfe (KOM(2011) 838 endg.)

**ENI:** Europäisches Nachbarschaftsinstrument (KOM(2011) 839 endg.)

**DCI:** Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2011) 840 endg.)

**INSC:** Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (KOM(2011) 841 endg.)

**PI:** Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (KOM(2011) 843 endg.)

**EIDHR:** Finanzierungsinstrument für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (KOM(2011) 844 endg.)

**IFS:** Instrument für Stabilität (KOM(2011) 845 endg.)

**Grönland:** Beschluss des Rates über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (KOM(2001) 846 endg.)

<sup>5</sup> Zu den Vorschlägen im Zusammenhang mit dem **EEF** gehörten eine Mitteilung über die Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens für die AKP-Länder im Zeitraum 2014-2020 – Entwurf Interne Vereinbarung (KOM(2011) 837) und ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im AKP-EU-Ministerrat zu dem mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 im Rahmen des AKP-EU Partnerschaftsabkommens (KOM(2011) 836). Vorschläge für eine Durchführungsverordnung und eine Haushaltsordnung für den 11. EEF werden in der Folge verabschiedet.

	<p>für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (gemeinsame Durchführungsverordnung) (KOM(2011) 842 endg.). Er gilt für sieben Instrumente: IPA II, ENI, DCI, INSC, PI, EIDHR und IfS.</p>	
<p><b>Einbeziehung von Synergien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Bezug auf das legislative Gefüge soll die Einführung der horizontalen Verordnung für eine Standardisierung bei den Instrumenten und für Kompatibilität mit der Haushaltsordnung sorgen, was zu mehr Klarheit und eindeutigen, unmissverständlichen Bestimmungen führen soll.</li> <li>- Die folgenden Themen sind Beispiele für die Einbeziehung von Synergien:</li> <li>- Geschlechtsspezifische Fragen</li> <li>- Klimawandel</li> <li>- Umwelt</li> <li>- Menschenrechte</li> <li>- Demokratie und verantwortungsvolle Regierungsführung.</li> <li>- Außenwirkung der EU-internen Politik integriert (z.B. ERASMUS)</li> <li>- Gleichermaßen bieten die neuen Vorschläge den notwendigen Rahmen für eine gemeinsame Programmplanung/gemeinsame Reaktionsstrategie der EU und ihrer Mitgliedstaaten.</li> <li>- Durch die vorgeschlagenen Instrumente werden Programmplanung und Förderung flexibler, insbesondere bei Krisen oder in fragilen Situationen. In diesem Zusammenhang steht die Soforthilfereserve (EAR) für mehr Krisenbewältigungsmaßnahmen sowie für humanitäre Maßnahmen zur Verfügung. In</li> </ul>	

	Bezug auf den Einsatz der EAR wird größere Flexibilität angeregt.	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b>	<p>- Zu den Instrumenten des auswärtigen Handelns gehören Bestimmungen mit klaren, eindeutig umrissenen spezifischen Zielen und den entsprechenden Leistungsindikatoren. Da die Anzahl der Ziele begrenzt ist, sind die Instrumente stärker auf Ergebnisse ausgerichtet, die vor Ort erreicht werden sollen. Da die Verwirklichung dieser Ziele während des Programmzeitraums bewertet wird, kann über die Ergebnisse transparent Bericht erstattet werden. Klarheit und Zielgerichtetheit sorgen ebenfalls für Komplementarität bei den Instrumenten und vermeiden Überschneidungen bei EU-Interventionen in Empfängerländern.</p> <p>- In diesem Zusammenhang berücksichtigt auch die Mitteilung „Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637) die Grundsätze der Differenzierung und Fokussierung bei der Entwicklungszusammenarbeit.</p>	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	<p>- Nahezu alle Instrumente enthalten eine Ermächtigung der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nicht wesentliche Elemente des Instruments zu ergänzen oder zu ändern (IPA II: Art. 10 und 11; ENI: Art. 12, 13 und 14; DCI: Art. 17, 18 und 20; PI: Art. 4 und 7; IfS: Art. 9 und 10; Grönland: Art. 5, 9 und 10). Gleichwohl ist die Möglichkeit, instrumentenspezifische Durchführungsvorschriften zusätzlich zu den in der „gemeinsamen Durchführungsverordnung“ vorgeschlagenen zu erlassen, auf IPA II und ENI beschränkt. Alle Instrumente beinhalten ferner zu genehmigende Programmierungsdokumente und anzunehmende Finanzierungsbeschlüsse wie Durchführungsrechtsakte unter Mitwirkung eines Ausschusses (IPA II: Art. 6 und 12; ENI: Art. 7, 9 und 15; DCI: Art. 14 und 19; INSC: Art. 3 und 6; PI: Art. 5 und 6; EIDHR: Art. 4 und 5; IfS: Art. 7, 8 und 11; Grönland: Art. 5 und 11). Der EEF unterliegt einem spezifischen Rechtsrahmen, dem Cotonou- Abkommen.</p> <p>Ferner:</p> <p>- Differenzierter Ansatz gegenüber den Partnerländern unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Fähigkeiten, Leistungen und der potenziellen Wirkung der EU-</p>	

	<p>Maßnahmen innerhalb des DCI. Die Vereinfachung des Programmplanungsprozesses hat für mehr Kohärenz des auswärtigen Handelns der EU, eine verbesserte Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und eine wirksamere Entwicklungszusammenarbeit gesorgt (z.B. Anlehnung an die Entwicklungspläne der Empfängerländer).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Vereinfachung des Programmplanungsprozesses ist auch im Rahmen des ENI durch eine Überarbeitung des Programmierungsdokuments vorgesehen.</li> <li>- Der Entscheidungsprozess für Programmplanung und Finanzierungsbeschlüsse (Aktionsprogramme und Maßnahmen) wurde ebenfalls durch flexible Vorschriften für nicht wesentliche Änderungen an diesen Dokumenten, Krisensituationen, neue Schwellenwerte usw. im so genannten Komitologieverfahren vereinfacht.</li> <li>- Klärung der politischen Natur von Programmierungsdokumenten.</li> </ul>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<p>Die Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten entsprechen voll und ganz der Haushaltsordnung. Art. 5 der horizontalen Verordnung bestätigt dies insbesondere für Steuern:</p> <p>„Gegebenenfalls werden geeignete Bestimmungen mit den Partnerländern ausgehandelt, um die Maßnahmen, mit denen die finanzielle Hilfe der Union durchgeführt wird, von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben zu befreien. Andernfalls kommen diese Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Finanzierung in Betracht.“</p>	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<p>Nach Art. 4 Abs. 4 der horizontalen Verordnung (KOM(2011) 842 endg.) ist bei der Wahl der Finanzierungsform die Verwendung von Pauschalbeträgen, Stückkostensätzen und Pauschalsätzen zu prüfen:</p> <p>„Die in Absatz 1 und in Artikel 6 Absatz 1 genannten Finanzierungsformen und die in Absatz 3 genannten Durchführungsmethoden werden danach ausgewählt, inwieweit</p>	

	mit ihnen die spezifischen Ziele der Maßnahmen verwirklicht werden können, wobei unter anderem die Kontrollkosten, der Verwaltungsaufwand und das Risiko eines Verstoßes gegen die Vorschriften zu berücksichtigen sind. Bei Zuschüssen ist auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und Stückkostensätzen zu prüfen.“	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<p>- Die gemeinsame Durchführungsverordnung bietet neue harmonisierte, vereinfachte und flexible Beschlussfassungsverfahren für vier geografische Instrumente (IPA, ENI, DCI<sup>6</sup> und PI) und drei thematische Instrumente (INSC, EIDHR, IfS). Durch die schnellere Annahme von Finanzierungsbeschlüssen wird die Abwicklung der EU-Hilfe beschleunigt. Die Durchführungsbestimmungen wurden erheblich vereinfacht. Zudem gestattet die Verordnung die Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente wie die Kombination von Zuschüssen und Darlehen.</p> <p>- Um den Verwaltungsaufwand für die Beteiligten so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig geeignete Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten, erfolgt die Wahl der Finanzierungsformen und der Durchführungsmethoden gemäß Art. 4 Abs. 4 der vorgenannten horizontalen Verordnung.</p>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	- Auf eine Abwicklung über IT-Anwendungen wird in den Basisrechtsakten nicht verwiesen. Gleichwohl wird das derzeitige Instrument, insbesondere PADOR, weiterentwickelt – unter Berücksichtigung des Umfelds der Außenbeziehungen (Durchführung in 150 Ländern) und mit Blick auf die E-Governance-Herausforderung.	

<sup>6</sup> Das DCI beinhaltet sowohl geografische als auch thematische Programme sowie das Afrikaweite Programm.



6. Inneres

**POLITIKBEREICH: INNERES**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>7</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<p><b>Verringerung der Anzahl der Programme</b></p>	<p>Die Ausgabenprogramme im Bereich Inneres werden auf zwei reduziert: einen Asyl- und Migrationsfonds (AMF) und einen Fonds für die innere Sicherheit (ISF). Diese Reduzierung wird einen integrierten Ansatz bei den Ausgaben im Bereich Inneres für Migration und Sicherheit erleichtern und die Förderung von Maßnahmen, die gegenwärtig einen Schnittpunkt zwischen Finanzinstrumenten bilden, einfacher machen.</p> <p>Die beiden Fonds ersetzen die sechs gegenwärtigen Ausgabenprogramme: die vier Instrumente des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, insbesondere den Außengrenzenfonds, den Europäischen Flüchtlingsfonds, den Europäischen Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen und den Europäischen Rückkehrfonds; sowie die zwei spezifischen Programme des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ ISEC (Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung) und CIPS (Prävention, Abwehrbereitschaft und</p>	

<sup>7</sup> **Mitteilung** der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein offenes und sicheres Europa: Haushaltsmittel für den Bereich Inneres 2014-2020“ (KOM(2011) 749 endg.)

**HI:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (KOM(2011) 752 endg.)

**AMF:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds für den Zeitraum 2014–2020 (KOM (2011) 751 endg.)

**ISF-1:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM (2011) 753 endg.)

**ISF-2:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (KOM(2011) 750 endg.)

	Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken).	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	Die Kommission schlägt die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Finanzierung im Bereich Inneres im Rahmen der beiden Fonds vor. Zu diesem Zweck legt eine horizontale Verordnung (HI) Vorschriften in Bezug auf Programmplanung, Verwaltung und Kontrolle, Mittelverwaltung, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen sowie Berichterstattung und Evaluierung fest. Sie soll Gewähr bieten für einen gemeinsamen Ansatz bei der Durchführung der beiden Fonds und für eine einheitliche Behandlung der Empfänger in Bezug auf jegliche Unionsfinanzierung im Bereich Inneres.	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	Die derzeitige Kombination eines Mehrjahres-Strategiepapiers mit Jahresprogrammen wird durch eine reine Mehrjahres-Programmplanung ersetzt. Hierdurch wird die Anzahl der Programme deutlich reduziert. Jeder Mitgliedstaat muss je Fonds ein nationales Mehrjahresprogramm auflegen (Art. 14 HI, 20 AMF, 6(1) ISF-1 und 9(1) ISF(2)), in dem Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen zusammengeführt sind, und aus dem eine integrierte Migrationspolitik bzw. eine umfassende Strategie für innere Sicherheit gefördert wird. Dies erleichtert die Förderung von Maßnahmen, die notwendigerweise deckungsgleich und in Verbindung miteinander durchzuführen sind, um mehr Wirksamkeit und Synergieeffekte zu erzielen (beispielsweise bestimmte Maßnahmen an Schnittstellen von Strafverfolgungs- und Grenzschutzbehörden; Ausbau der Fähigkeit, Drittstaatsangehörige aufzunehmen, zu integrieren und gegebenenfalls ihre Rückkehr zu erleichtern).	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b> <b>(geteilte Verwaltung)</b>	<b>Geteilte Mittelverwaltung</b>  - Zu Beginn des MFR-Zeitraums wird mit jedem Mitgliedstaat ein den gesamten Bereich Inneres abdeckender Politikdialog über die jeweilige Verwendung der Mittel geführt (Art.13 HI). Hierbei wird festgestellt, inwiefern die einzelnen Mitgliedstaaten unter Einsatz der Mittel aus dem Unionshaushalt zum Erreichen der Ziele in dem Bereich Freiheit,	

Sicherheit und Recht beitragen werden und dabei dem jeweiligen Bedarf und der Beachtung des EU-Besitzstands Rechnung tragen (d.h. Kennzeichnung des „EU-Mehrwerts“ der von den Mitgliedstaaten ausgegebenen EU-Mittel).

- Die Programme konzentrieren sich auf eine begrenzte Anzahl von Zielen, wobei die Fortschritte anhand von Indikatoren gemessen werden (Art. 3(2) AMF, 3(2) ISF-1 und 3(2) ISF-2). Der Monitoring- und Evaluierungsrahmen für die Fonds (Art. 50 HI) verwendet breit angelegte sachbezogene Indikatoren (d.h. Entwicklung einer gemeinsamen Grenzsicherheitskultur, polizeiliche Zusammenarbeit und Krisenmanagement, gerechte und gleiche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, Solidarität und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Migration und der inneren Sicherheit) (Art. 53 Abs. 2 HI).

#### **Zentrale Mittelverwaltung**

- Fördermöglichkeiten bestehen bei politikorientierten Maßnahmen im Rahmen der direkten und indirekten zentralen Mittelverwaltung (Art. 7 + 9 HI, 21 AMF, 7 ISF-1 und 13 ISF-2). Hierzu zählen Unionsmaßnahmen (Studien, länderübergreifende Maßnahmen, insbesondere innovative Maßnahmen und Maßnahmen in und mit Bezug zu Drittstaaten (externe Dimension)), Soforthilfemaßnahmen (Art. 7, 8 und 9 HI, 22 AMF, 9 ISF-1, 14 ISF-2), Netzwerke wie das Europäische Migrationsnetzwerk (Art. 23 AMF) und die Entwicklung neuer IT-Systeme zur Steuerung der Migrationsströme von Drittstaatsangehörigen über die Außengrenzen der Union (Art. 15 ISF-2).

- Die Förderung wird strategischer eingesetzt und nicht nur in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt, sondern auch in Form von Partnerschafts- und Rahmenvereinbarungen mit zentralen strategischen Interessenvertretern wie nichtstaatlichen Akteuren mit spezifischem, angemessenem Sachverstand im Bereich Inneres, internationalen Organisationen (wie IOM oder UNHCR), dem Roten Kreuz oder durch Übertragung spezifischer operativer Aufgaben auf bestehende EU-Agenturen, je nach Sachverstand und Kompetenzen (Art. 7(4) HI).

<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<p><b>Geteilte Mittelverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch eine mehrjährige Programmplanung wird die Anzahl der nationalen Programme deutlich reduziert: gegenüber mehr als 100 Programmen jährlich innerhalb des jetzigen Rahmens wird im Zeitraum von sieben Jahren die Höchstzahl bei 26 für den AMF und bei 27 für den ISF (1+2) liegen (mit Ausnahme der mit dem Schengen-Besitzstand assoziierten Staaten).</li> <li>- Die neuen Durchführungsmechanismen stehen im Einklang mit anderen in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten EU-Fonds und erlauben somit eine Straffung der Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten.</li> <li>- Delegierte Rechtsakte werden erlassen, um nicht wesentliche Elemente zu ergänzen oder zu ändern und somit die Durchführung leichter den sich ändernden Umständen anzupassen (d.h. spezifische Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme im Zuge der Halbzeitüberprüfung zu überarbeiten (16 AMF, 8 ISF-2) oder Prioritäten im Rahmen der nationalen Programme anzupassen (17 AMF, 6 ISF-1)).</li> </ul> <p><b>Zentrale Mittelverwaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zur Verfügung stehenden Mittel gelten als Globaldotation, wodurch die notwendige finanzielle Flexibilität gegeben ist, um in jedem Haushaltsjahr die Herausforderungen der Union in den Bereichen Migration und Sicherheit je nach spezifischer politischer Erfordernis des Moments zu bestimmen (Art. 7 Abs. 1 HI).</li> <li>- Ein besonderer Notfallmechanismus ermöglicht es der EU, bei unvorhergesehenen Ereignissen oder in Notsituationen rasch und effektiv tätig zu werden (Art. 7-9 HI, 22 AMF, 9 ISF-1, 14 ISF-2).</li> </ul>	
<p><b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten (geteilte Mittelverwaltung)</b></p>	<p>Im Bereich Inneres wird über die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen von Programmen der Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Vorschriften entschieden, die auf einer begrenzten Anzahl gemeinsamer Bestimmungen beruhen (Art. 17-19 HI). Im Vergleich zur jetzigen Situation mit vier Fonds, in der EU-Regeln über die Förderfähigkeit von Ausgaben bestimmen, ist auf Ebene der Empfänger eine erhebliche Vereinfachung des</p>	

	Projektmanagements zu verzeichnen. Die Grundsätze stehen voll und ganz in Einklang mit denjenigen der GSR-Verordnung, was zu einer Straffung der Verfahren und zu Bürokratieabbau führt.	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<p><b>Auf Ebene der Mitgliedstaaten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechend den Bestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung über den Gemeinsamen Strategischen Rahmen ist der Einsatz vereinfachter Finanzhilfeformen wie die Förderung mittels Pauschalbeträgen und anderen ergebnisorientierten Zuschussformen usw. zulässig (Art. 18 HI). Insbesondere Finanzhilfen, bei denen die Unterstützung aus dem Unionshaushalt 50 000 EUR nicht übersteigt, werden in Form von Pauschalfinanzierungen oder standardisierten Einheitskosten gewährt (Art. 18 Abs. 7 HI).</li> </ul> <p><b>Zentrale Mittelverwaltung<sup>8</sup>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die nach der (überarbeiteten) Haushaltsordnung zulässigen vereinfachten Kostenmethoden werden gegebenenfalls genutzt.</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen (geteilte Verwaltung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei nationalen Programmen wird die Kontrolle der Begünstigten durch einen stärkeren Rückgriff auf Pauschalbeträge, Einheitskosten und Pauschalsätze vereinfacht.</li> <li>- Es gibt nur einen Vorfinanzierungsbetrag (4 %, Art. 33 HI) und je Fonds einmal jährlich die Möglichkeit, Zahlungsanträge einzureichen (Art. 35 + 39 HI). Dies ist eine erhebliche Vereinfachung im Vergleich zur jetzigen Situation mit vier Fonds in geteilter Mittelverwaltung, in der für jedes Jahresprogramm ein erster Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 50 % geleistet und die Zahlung des Restbetrags bei Rechnungsabschluss neun Monate nach Ablauf des Zeitraums der Förderfähigkeit beantragt wird, wobei die Möglichkeit besteht, vor diesem Datum eine zweite Vorfinanzierung (40 %) zu beantragen. Der Zahlungsantrag wird inhaltlich vereinfacht und beinhaltet alle Zahlungen der zuständigen Behörde: d.h. es wird keinen Grund geben, die Abschlusszahlung des letzten Projekts abzuwarten, um die Zahlungen im Rahmen anderer Projekte geltend zu machen</li> </ul>	

<sup>8</sup> Im Rahmen der künftigen Fonds werden rund 30 % der Finanzierung gemäß den zentralisierten Verwaltungsverfahren, rund 70 % gemäß der geteilten Verwaltung durchgeführt.

	<p>(Art. 39 HI).</p> <p>- Die Akkreditierung der zuständigen Behörde fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und wird von der Verhandlung über die nationalen Programme entkoppelt. (Art. 24 HI).</p> <p>- Die Empfänger werden vor Ort im Rahmen der Prüfungen der ersten Ebene durch die zuständige Behörde kontrolliert (Art. 25 HI). Die Prüfbehörde konzentriert sich stärker auf die Prüfung der von der zuständigen Behörde eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Art. 23 Abs. 1 Buchstabe c; Art. 27 HI) und nimmt nur in Ausnahmefällen eine vertiefte Prüfung der einzelnen Vorgänge vor.</p>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	<p>Der gesamte offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Zusammenhang mit den nationalen Programmen wird über ein von der Kommission eingerichtetes elektronisches Datenaustauschsystem abgewickelt (Nachfolger von SFC 2007) (Art. 22 Abs. 5 HI).</p>	

## POLITIKBEREICH: JUSTIZ, GRUNDRECHTE UND UNIONSbüRGERSCHAFT

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>9</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die drei Programme „Ziviljustiz“, „Strafjustiz“ und „Drogenprävention und -aufklärung“ werden zu einem Programm zusammengelegt (Programm „Justiz“, 6. Erwägungsgrund).</li> <li>- Die drei Programme „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“, „Daphne III“ und „Progress“ (Abschnitte „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Nichtdiskriminierung und Vielfalt“) werden zu einem Programm zusammengelegt (Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“, 12. Erwägungsgrund).</li> </ul>	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	Die Bestimmungen beider Vorschläge ähneln einander weitgehend, so dass ein einheitliches Regelwerk für Finanzierungsmaßnahmen im gesamten Politikbereich „Justiz“ geschaffen wird.	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Zusammenlegung aktueller Programme werden Synergien geschaffen, die ihre Wirkung optimieren. Querschnittsvorhaben wie E-Justiz und Schulungen werden effizienter angegangen.</li> <li>- Außerdem strebt die Kommission Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten an.</li> </ul>	

<sup>9</sup> **Programm „Justiz“:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (KOM(2011) 759 endgültig)

**Programm „Unionsbürgerschaft und Rechte“:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (KOM(2011) 758 endgültig)

**Bürger:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020, (KOM(2011) 884 endgültig)

	<p>Das Programm „Justiz“ weist Synergien mit Programmen wie „Rechte und Unionsbürgerschaft“, dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und der Bekämpfung der grenzübergreifenden, schweren sowie organisierten Kriminalität, dem Programm „Gesundheit für Wachstum“, dem Programm „Erasmus für alle“, dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ und dem „Instrument für die Heranführungshilfe“ auf (Art. 11).</p> <p>Das Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“ weist Synergien mit Programmen wie „Justiz“, dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und dem Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds), auf (Art. 10).</p> <p>Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ weist erhebliche Synergien mit Instrumenten in anderen Aktionsbereichen der EU auf, insbesondere den Bereichen Beschäftigung, Soziales, Bildung, Forschung, Innovation, Jugend, Kultur, Justiz, Gleichstellung von Männern und Frauen, Bekämpfung von Diskriminierung und Regionales (Artikel 11).</p> <p>- Die Programme werden dazu beitragen, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterzuentwickeln und damit die Ziele der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen.</p>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<p>Die Vorschläge für die Programme „Justiz“ und „Rechte und Unionsbürgerschaft“ enthalten eine reduzierte Liste spezifischer Ziele und Indikatoren (Art. 4), anhand deren der Programmserfolg über ihre Laufzeit hinweg gemessen wird. In ihnen werden ferner Schwerpunkte gesetzt, in denen eine EU-Finanzierung mehr bewirken kann als eine Finanzierung durch einzelne Mitgliedstaaten (Programm „Justiz“, Art. 6, Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“, Art. 5).</p> <p>Im Vorschlag für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ werden klare, leicht</p>	



	kontrollierbare Einzelziele, -vorgaben und –indikatoren aufgeführt. Ziele des Programms sind die stärkere Sensibilisierung für das Geschichtsbewusstsein und die Geschichte, Identität und Zielsetzung der Europäischen Union und die Stärkung der demokratischen Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene (Art. 2). Damit wird für dieses Programm eine eindeutige Richtung vorgegeben, die Überschneidungen mit anderen Maßnahmen vorbeugt und ihm mehr Wirkung verleiht.	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (Programm „Justiz“, Art. 9, Programm „Rechte und Unionsbürgerschaft“, Art. 8, Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Art. 8).	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt in völliger Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung. Die Vorschläge enthalten keine besonderen oder abweichenden Regeln in Bezug auf die Förderfähigkeit.</li> <li>- Die allgemeine Bezugnahme auf die Haushaltsordnung wird durch eine umfassende und detaillierte Definition der Aktionsarten ergänzt, die in den jeweiligen Programmbereichen finanziert werden dürfen (Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Art. 3).</li> </ul>	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	- Sämtliche nach der Haushaltsordnung zulässigen vereinfachten Kostenmethoden dürfen verwendet werden.	
<b>Verhältnismäßige Kontrollen</b>	- Die Verringerung der Programmzahl führt zu einheitlicheren Regeln. In Verbindung mit den Vereinfachungsmaßnahmen wird das zu einer Minderung des Fehlerrisikos führen. Die Kontrollen sollen sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzen (Vorabkontrollen, Ex-Post-Kontrollen auf der Grundlage einer Aufdeckungsstrategie, spezielle Auswahlausschüsse ab bestimmten Schwellenwerten) und in einem angemessenen Verhältnis zum potentiellen Risiko stehen (Anhang zu den Vorschlägen „Justiz“ und „Rechte und Unionsbürgerschaft“, Punkt 2.2.2).	

	<p>- Die Anwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalsätzen und Einheitskosten, elektronische Anwendungen und die Zusammenfassung von Kontrollbesuchen in ein und derselben Region zu effizienten Vor-Ort-Kontrollen verringert den Verwaltungsaufwand und ermöglicht beträchtliche Kosteneinsparungen (Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Finanzbogen, Abschnitt 2.2.2). Weniger aufwendige Verfahren bei geringfügigen Finanzhilfen (Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“, Finanzbogen, Abschnitt 2.2.2).</p>	
<p><b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b></p>	<p>Die GDs Justiz und Home verwenden die elektronische Finanzhilfeplattform Priamos, die eine Online-Bearbeitung von Anträgen und Evaluierungen zulässt. Längerfristig soll der gesamte Verkehrsverkehr zwischen den Empfängern und der Kommission über elektronische Medien stattfinden.</p>	

8. Umwelt- und Klimapolitik

**POLITIKBEREICH: UMWELT- UND KLIMAPOLITIK**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>10</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	Innerhalb eines einzigen Programms – LIFE – sind zwei getrennte Teilprogramme für Umwelt- bzw. Klimamaßnahmen vorgesehen, wobei zunehmend integrierte Projekte in den Mittelpunkt rücken sollen.	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Finanzierung sämtlicher Maßnahmen, die aus dem LIFE-Programm gefördert werden, gelten die gleichen Regeln.</li> <li>- Im Verordnungsentwurf wurden die Bestimmungen für die Bereiche Umwelt- und Klimapolitik gebündelt, so dass sich die Antragsteller auf kohärente und vereinfachte Antragsregeln verlassen können.</li> </ul>	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das LIFE-Programm trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Zielsetzungen und Einzelziele der Strategie Europa 2020 bei (Art. 3 Abs. 1).</li> <li>- Es ergänzt andere Programme und Instrumente der EU wie die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für ländliche Entwicklung, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, Horizont 2020, die Maßnahmen im Bereich der Außenbeziehungen, die Fazilität „Connecting Europe“ usw. Ein besonderes Augenmerk gilt der Koordinierung mit anderen Instrumenten und Programmen der EU, um Überschneidungen zu vermeiden.</li> </ul>	

<sup>10</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE), (KOM(2011) 874 endgültig).

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Synergien und Komplementarität erhofft man sich insbesondere vom neuen Konzept integrierter Projekte (Art. 8 und Art. 19 Abs. 3), bei denen die Vorteile i.Z.m. vereinfachter Verwaltung und integriertem Vorgehen kombiniert werden; diese Projekte sollen insbesondere in der zweiten Hälfte der Laufzeit des neuen Mehrjahres-Finanzrahmens an Bedeutung gewinnen.</li> <li>- Die aus dem LIFE-Programm finanzierten Projekte fördern soweit möglich Synergien zwischen verschiedenen Zielen (Art. 19 Abs. 2).</li> <li>- Generell werden Umwelt- und Klimaziele im Zuge eines ganzheitlichen Vorgehens in alle großen Instrumente und Maßnahmen einbezogen (Mainstreaming). Ein spezifisches Instrument wie LIFE wird jedoch zusätzliche Kohärenz schaffen und den Mehrwert eines Tätigwerdens der EU stärken. Es wird die Katalyse und Förderung der Integration und des Mainstreaming von Umwelt- und Klimazielen in andere EU-Politiken und Praktiken im öffentlichen und im privaten Sektor vorantreiben (Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b).</li> </ul>	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der neuen Verordnung werden thematische Schwerpunkte in das Arbeitsprogramm eingeführt, um Anreize für Projekte zu bieten, die sich enger an die EU-Prioritäten anlehnen.</li> <li>- Es wurde auch klarer definiert, welche Maßnahmen gefördert werden dürfen, um Überschneidungen mit Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Öko-Innovation und Außenhilfen auszuschließen.</li> <li>- Ein wichtiges Ziel des LIFE-Programms bleibt die Förderung und Verbreitung bewährter Praktiken (Art. 2), aber in den Artikeln 9-16 werden auch spezifischere operationelle Ziele für die einzelnen Schwerpunktthemen definiert. Art. 3 enthält die zugehörigen Erfolgsindikatoren. Sie zielen generell auf die Messung der Projekt-Entwicklung und – Übernahme ab, während für den Bereich der Artenvielfalt eine Verknüpfung zur Durchführung der Habitat-Richtlinie und dem Netz Natura 2000 hergestellt wird.</li> </ul>	

<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der Leistungsindikatoren (mit denen die Erreichung der Programmziele gemessen wird, Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 30) und über die Bedingungen für die Anwendung einiger der Kriterien im Zusammenhang mit den in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen definierten Politikfeldern (Art. 19 Abs. 1 u. 3 i.V.m. Art. 30) zu erlassen.</li> <li>- Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (Art. 24).</li> <li>- Die Einführung mehrjähriger Arbeitsprogramme mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren erleichtert dank der gebotenen Stabilität potenziellen Antragstellern die Einreichung von Vorschlägen, die auf bestehende Prioritäten und Ziele ausgerichtet sind, erlaubt es aber auch, Programmprioritäten flexibel an künftige Bedürfnisse anzupassen.</li> <li>- Die Kommission wird von einem für das gesamte LIFE-Programm für Umwelt- und Klimapolitik zuständigen Ausschuss unterstützt (Art. 29).</li> </ul>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<p>Die Regeln für die Förderung werden vereinheitlicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Es wird klar festgelegt, welche Arten von Projekten gefördert werden können, so dass die potenziellen Empfänger von einem umfassenden Rechtsrahmen profitieren (Art. 2 und Art. 18).</li> <li>ii) Es gelten die Regeln der Haushaltsordnung, mit geringfügigen Sonderbestimmungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer und den Erwerb von Flächen für Naturschutzzwecke (Art. 20 Abs. 2).</li> </ul>	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachte Finanzhilfemethoden (Pauschalbeträge und -sätze) sind durch einen generellen Verweis auf die Haushaltsordnung (Art. 17 Abs. 2) gedeckt.</li> <li>- Der Kofinanzierungshöchstsatz wird auf 70 % (und in bestimmten Fällen 80 %)</li> </ul>	

	aufgestockt, um nicht zuschussfähige Kosten auszugleichen (Art. 20).	
<b>Verhältnismäßige Kontrollen</b>	<p>- In das LIFE-Programm werden die von der Kommission in ihrem Vorschlag zur Änderung der Haushaltsordnung genannten Vereinfachungsmaßnahmen, insbesondere der Rückgriff auf Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze und Einheitskosten, einbezogen (KOM(2011) 874) (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>- Um die Empfänger zu entlasten, ist im LIFE-Programm für die Auswahl integrierter Projekte ein zweistufiges Verfahren vorgesehen; außerdem wird vermehrt auf Pauschalen zurückgegriffen, und nicht zuschussfähige Kosten werden durch eine Erhöhung des Kofinanzierungssatzes ausgeglichen. Das wird zu einer Verringerung des Fehlerrisikos und einer Vereinfachung von Berichten und Kontrollen führen. Kontrollen: Ex-ante-Prüfung während der Projektauswahl, präventive Prüfung und Monitoring sowie Vor-Ort-Besuche während der Laufzeit und Kontrollen zwecks Aufdeckung und Korrektur auch unter Rückgriff auf Bescheinigungen externer Prüfungen vor der Schlusszahlung. Ferner werden Ex-post-Kontrollen und Aktenprüfungen vorgenommen (Finanzbogen, Abschnitt 2.2.2)</p>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	Ständige Verbesserung der IT-Systeme, um die elektronische Antragstellung zu beschleunigen und zu erleichtern.	

9. Katastrophenschutz

**POLITIKBEREICH: KATASTROPHENSCHUTZ**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALER VORSCHLAG DER KOMMISSION<sup>11</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	Die beiden bestehenden Ratsentscheidungen über das Katastrophenschutzverfahren und über das Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz werden in einem Rechtsakt zusammengelegt, der sowohl das Verfahren als auch die Finanzierung der einschlägigen Maßnahmen regelt (Begründung und Art. 1).	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	Maßnahmen gemäß diesem Beschluss unterliegen einheitlichen Finanzierungsregeln auf der Grundlage der Haushaltsordnung (Art. 25).	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<p><b>Beispiele für Synergien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Aufmerksamkeit wurde darauf verwandt, Doppelfinanzierungen auszuschließen und eine enge Verzahnung zwischen Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe sowie Kohärenz mit Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer EU-Instrumente in anderen Politikbereichen durchgeführt werden, zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Justiz, Freiheit und Sicherheit, einschließlich konsularischer Hilfe und Schutz kritischer Infrastrukturen, Umwelt, insbesondere Hochwasserschutz und Krisenmanagement bei schweren Unfällen, Anpassung an den Klimawandel, Gesundheit, Meeresverschmutzung, Außenbeziehungen und Entwicklung (Art. 26).</li> <li>- Auch die externe Dimension des Katastrophenschutzes wird erfasst. Bei Einsätzen außerhalb der Union wird eine internationale Zusammenarbeit und Abstimmung angestrebt</li> </ul>	

<sup>11</sup> Zivilschutz: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (KOM(2011) 934).

	<p>(Art. 16).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Planung von Abwehrmaßnahmen außerhalb der Union ermitteln und gewährleisten die Kommission und die Mitgliedstaaten Synergien zwischen der Hilfe in Form von Sachleistungen und der von der Union und den Mitgliedstaaten finanzierten humanitären Hilfe (Art. 10).</li> </ul>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine der Änderungen dient der Angleichung des Gegenstands des Verfahrens an den neuen Artikel 196 AEUV, der einen integrierten Ansatz für das Katastrophenmanagement vorsieht.</li> <li>- Das allgemeine Ziel, die spezifischen Ziele und die Indikatoren zur Bewertung der Fortschritte werden klar definiert, um die Tätigkeiten zu lenken und den Zusatznutzen des EU-Handelns zu maximieren (Art. 1 und 3).</li> <li>- Mit dem Verfahren werden die drei spezifischen Ziele Prävention, Vorbereitung und Notfallabwehr verfolgt. Dadurch wird das Verfahren transparenter, effizienter und wirksamer, und die Gefahr von Überschneidungen verringert sich.</li> <li>- Die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele werden anhand von Indikatoren bewertet; diese betreffen die Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für die Katastrophenprävention, die Erhöhung der Einsatzbereitschaft im Katastrophenfall gemessen an der Zahl der Abwehrkapazitäten für Notfalleinsätze und Tempo und Ausmaß der Koordinierung der Einsätze im Rahmen des Verfahrens (Art. 3, spezifische Ziele).</li> </ul>	
<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Einklang mit der Haushaltsordnung ist die Aufnahme der Katastrophenschutzmaßnahmen in die Jahresarbeitsprogramme, die dem Komitologieverfahren unterliegen würden, nicht erforderlich (Art. 25).</li> <li>- Die Kommission kann in Durchführungsrechtsakten die Modalitäten festlegen, um zu regeln, wie diese Kapazitäten aufgebaut, verwaltet, instand gehalten und allen Mitgliedstaaten über das Verfahren zur Verfügung gestellt werden (Art. 12 und 30).</li> </ul>	



<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bestehenden Verfahren zur Bündelung und zur Kofinanzierung des Transports von Hilfe werden vereinfacht (z. B. durch Wegfall einer systematischen Erstattung von 50 % oder durch Ernennung eines federführenden Staates bei Transportmaßnahmen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind). Dadurch wird die Verwaltungslast sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten erheblich verringert (Art. 23).</li> <li>- Für die Aktivierung des Verfahrens bei Notfällen in Drittländern werden vereinfachte Regeln eingeführt (Art. 16).</li> <li>- Wichtigste Vereinfachungsmaßnahmen sind die Anlehnung an die Haushaltsordnung und eine klare Definition der Förderfähigkeit (Kapitel V).</li> </ul>	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<p>Die mit der Haushaltsordnung eingeführten neuen Möglichkeiten für die Verwendung von Pauschalbeträgen, Einheitskosten und Pauschalsätzen dürfen genutzt werden. Insbesondere die finanzielle Unterstützung des Notfallabwehrzentrums beruht auf Stückkosten je nach Kapazitätskategorie (Art. 21).</p>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<p>Durch den Rückgriff auf Stückkosten werden auch die Berichte und Kontrollen vereinfacht.</p>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>		

**POLITIKBEREICH: BILDUNG UND KULTUR**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION</i> <sup>12</sup>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<p>- Alle Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport werden in einem Programm „Erasmus für alle“ (EfA) zusammengelegt, in dem die Programme „<i>Lebenslanges Lernen</i>“ und „<i>Jugend in Aktion</i>“ sowie die <i>EU-Instrumente</i> für die internationale Zusammenarbeit in der Hochschulbildung (<i>Erasmus Mundus</i>, <i>Tempus</i>, <i>Alfa</i> und <i>EduLink</i>) und das Programm für die <i>Zusammenarbeit mit Industrieländern</i> aufgehen (Art. 1, EfA).</p> <p>- Die Rechtsakte zur Einrichtung der Programme MEDIA, MEDIA Mundus u.a. Kulturprogramme werden gebündelt, um einen einheitlichen Durchführungsrahmen zu schaffen (Art. 1, Kreatives Europa).</p>	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<p>- EfA-Maßnahmen unterliegen einheitlichen Finanzierungsregeln auf der Grundlage der Haushaltsordnung (Art. 14 Abs. 1 EfA) und Durchführungsmethoden (direkte Mittelverwaltung oder indirekte Mittelverwaltung durch nationale Agenturen, Art. 20 EfA); so sollen Größenvorteile verwirklicht und der Aufwand für Empfänger und Verwaltungen verringert werden.</p> <p>- EfA konzentriert sich auf drei Arten von Leitaktionen, die sich untereinander ergänzen und stützen, was zu einer Reduzierung der im Programm 2007-2013 geförderten Aktionen von 75 auf 11 führt (4 Mobilitätsaktionen, 4 Kooperationsaktionen, 3 Maßnahmen zur</p>	

<sup>12</sup> **EfA:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des ERASMUS-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (KOM(2011) 788/2)

**Kreatives Europa:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa, KOM(2011) 785/2.

	<p>politischen Unterstützung, s. Art. 6 EfA).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen des Programms „Kreatives Europa“ unterliegen einheitlichen Finanzierungsregeln auf der Grundlage der Haushaltsordnung (Kreatives Europa, Art. 19).</li> <li>- Die bestehenden Netze des MEDIA- und Kulturprogramms werden zu Synergie- und Transparenzzwecken zu einem Netz der „Kreatives Europa“-Desks verbunden, so dass die Öffentlichkeit einen einheitlichen EU-Ansprechpartner hat und besser bedient wird (Kreatives Europa, Art. 8 Buchst. f).</li> </ul>	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<p><b>Beispiele für Synergien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EfA wird die internationale Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau in Drittländern beleben (Art. 1 Abs. 4 EfA).</li> <li>- Die Komplementarität mit den anderen relevanten Finanzierungsquellen der EU, insbesondere den Strukturfonds und den Forschungs- und Innovationsprogrammen, wird gewährleistet (EfA, Art. 19, Kreatives Europa, Art. 13).</li> <li>-</li> </ul>	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b>	<p>Klare, leicht überprüfbare spezifische Ziele, Indikatoren, Vorgaben, Etappen und Ergebnisse (EfA, Art. 5 und 11, Kreatives Europa, Art. 3, 4, 5, 7, 9, 11).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EfA trägt unmittelbar zur Strategie „Europa 2020“ und ihren Leitinitiativen bei, insbesondere „Jugend in Bewegung“ und „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“. Mit den Durchführungsbestimmungen von EfA soll eine Mittelvergabe gefördert werden, die leistungsabhängig ist und den EU-Mehrwert auf der Grundlage qualitativer und, wenn möglich, quantitativer Kriterien berücksichtigt (Art. 13 EFA).</li> <li>- Investitionen in die Kultur- und Kreativbranche sind für Wachstum und Beschäftigung in der Union im Sinne der Strategie Europa 2020 unerlässlich (Kreatives Europa, Art. 4).</li> </ul>	

	Eindeutige allgemeine und spezifische Ziele sind eine entscheidende Voraussetzung für Vereinfachungen gegenüber den Vorläuferprogrammen und eine klare Ausrichtung der Maßnahmen.	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	- Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (EfA, Art. 29, Kreatives Europa, Art. 17). Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte die Kriterien zur Messung der Leistung ändern, auf deren Grundlage die Mittel zur Förderung der Lernmobilität zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden (EfA, Art. 13 Abs. 7).	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Regeln über die förderbaren Kosten entsprechen den Bestimmungen der Haushaltsordnung (EfA, Art. 14 Abs. 1, Kreatives Europa, Art. 19 Abs. 4).</li> <li>- Die steuerrechtliche Stellung der Zuschüsse aufgrund des EfA wird geklärt (Art. 14 Abs. 5 EfA).</li> <li>- Im Verhältnis zum Programm „Lebenslanges Lernen“ werden die Begriffe Zuschussempfänger und Einrichtungen, an die Aufgaben delegiert werden, geklärt.</li> <li>- Die spezifischen Vergabeverfahren des Programms „Lebenslanges Lernen“<sup>13</sup> wurden abgeschafft.</li> </ul> <p>Die allgemeine Bezugnahme auf die Haushaltsordnung wird durch eine umfassende und detaillierte Definition der Aktionsarten ergänzt, die in den jeweiligen Programmbereichen finanziert werden dürfen (EfA, Art. 7-10, 12; Kreatives Europa, Art. 10, 12).</p>	

<sup>13</sup> Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens.

<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das EfA erlaubt die intensivere Verwendung von Pauschalbeträgen, Einheitskosten und Pauschalraten im Einklang mit der neuen Haushaltsordnung. Bewährte Verfahren (z. B. Pauschalsätze bei Finanzhilfen für Erasmus-Mobilitätsstipendien für Studierende) kommen in großem Umfang für Mobilitätsmaßnahmen zum Einsatz.</li> <li>- Die im Programm „Lebenslanges Lernen“ festgelegten Obergrenzen, Pauschalraten und Stückkostenskalen werden abgeschafft.</li> <li>- Vereinfachte Finanzhilfeformen (Pauschalbeträge, –sätze usw.) sind durch einen generellen Verweis auf die Haushaltsordnung gedeckt (Art. 19, Abs. 4, Kreatives Europa).</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei öffentlichen Einrichtungen sowie Schulen, Hochschuleinrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, werden die Auswahlkriterien nicht erneut geprüft (Art. 14 Abs. 4 EfA).</li> <li>- Infolge der allgemeinen Einführung vereinfachter Finanzhilfeformen werden sich die Berichtspflichten und Kontrollen auf die Durchführung der geförderten Tätigkeit und die Ergebnisse anstatt auf die Zuschussfähigkeit bestimmter Kosten konzentrieren, wodurch sich die Arbeitsbelastung und das Fehlerrisiko für die Programmteilnehmer und die Programmverwaltungen reduzieren dürften. Die nationalen Agenturen werden nicht länger für die Mobilität von Einzelpersonen verantwortlich sein, was zu weniger Bürokratie für Mittler und Endempfänger führt. Die konkrete Kontrollbelastung der Empfänger sollte im Vergleich zur derzeitigen Situation sinken, da sich der erwartete niedrigere Nichteinhaltungsgrad zum Teil aus den zusätzlichen Vereinfachungen und der qualitativ besseren Begleitinformationen für die Empfänger ergibt (Finanzbogen EfA und Kreatives Europa, Abschnitt 2.2.2).</li> <li>- Die Berichtspflichten stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Finanzhilfe und zur Dauer und Komplexität des geförderten Vorhabens (Finanzbogen EfA, Abschnitt 2.2.2).</li> <li>- Die Pflicht zur Arbeitszeitabrechnung entfällt für Mitarbeiter, die ausschließlich für EU-</li> </ul>	

	<p>Projekte tätig sind (Finanzbogen EfA, Abschnitt 2.2.2).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfungen vor Ort können sich auf bestimmte Bereiche, z.B. mit starker Unternehmensbeteiligung, Einrichtungen mit geringerer finanzieller Kapazität oder informelle Gruppen (insbesondere Jugendsektor) beschränken und auf den im Datenmining aufgedeckten Risiken basieren (Finanzbogen EfA, Abschnitt 2.2.2).</li> <li>- Die jährliche Zuverlässigkeitserklärung der Mitgliedstaaten wird angesichts der neuen Bestimmungen der Haushaltsordnung für nationale Agenturen aus Effizienz- und Kostengründen durch eine Zuverlässigkeitserklärung der nationalen Agentur und den zugehörigen Bestätigungsvermerks der unabhängigen Prüfstelle ersetzt (neue Haushaltsordnung, Art. 57 Abs. 5).</li> <li>- Bei Kontrollen wird nach dem Konzept der „einzigsten Prüfung“ verfahren: Jeder Mitgliedstaat überwacht über die benannte nationale Agentur die Programmtätigkeit auf nationaler Ebene. Um Überschneidungen zu vermeiden, ist die nationale Agentur für die Kontrolle der Empfänger zuständig, während die Kommission das Kontrollsystem beaufsichtigt und koordiniert und Mindestanforderungen festlegt. Für die Kontrollen wird dabei ein risikobasierter Ansatz gewählt. (Art. 25 EfA).</li> <li>- Die Kommission legt die Kontrollanforderungen fest und stellt den nationalen Agenturen Kontrollinstrumente wie Checklisten zur Verfügung, damit für gleichartige Maßnahmen in allen Ländern die gleichen Kontrollregeln gelten und der Kontrollaufwand sich in Grenzen hält (Finanzbogen EfA, Abschnitt 2.2.2).</li> </ul>	
<p><b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b></p>	<p>Die Abwicklung über IT-Anwendung wird auch in den neuen EAC-Programmen ermöglicht.</p>	

## POLITIKBEREICH: FORSCHUNG UND INNOVATION

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>14</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<p>- Alle bestehenden Finanzierungsinstrumente der Union in den Bereichen Forschung und Innovation einschließlich des Forschungs-Rahmenprogramms, der innovationsbezogenen Tätigkeiten des Rahmenprogramms „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ und das Europäische Institut für Innovation und Technologie (EIT) werden zu einem einzigen Rahmenprogramm (H2020) zusammengelegt, das die Innovationstätigkeit von der Idee bis zur Vermarktung begleiten soll (H2020, Art. 1 und 5).</p> <p>- Das Rahmenprogramm wird mittels eines spezifischen Programms durchgeführt (RP7<sup>15</sup> bildete das Dachprogramm für fünf spezifische Programme), was zu mehr Flexibilität und Transparenz führt und die Durchführung von Querschnittsmaßnahmen erleichtert (H2020, Art. 1).</p>	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<p>- Für die Finanzierung sämtlicher Maßnahmen, die aus dem H2020 gefördert werden, gelten die gleichen Regeln, unabhängig davon, welche Einrichtung (Kommission, Agentur,</p>	

<sup>14</sup> **H2020:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020), KOM(2011) 809 endgültig.

**RfP H2020:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse, KOM(2011) 810 endgültig.

**SP H2020:** Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020), KOM(2011) 811 endgültig.

**Euratom H2020:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, KOM(2011) 812 endgültig.

<sup>15</sup> **RP7:** Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013).

	<p>Gemeinsames Unternehmen, EIT oder andere) die Finanzhilfe gewährt (RfP H2020, Art. 1 Abs. 1).</p> <p>- Auch bei einheitlichen Regeln ist dem Flexibilitätsbedarf bestimmter Einrichtungen, insbesondere öffentlich-privater Partnerschaften, Rechnung getragen (RfP H2020, Art. 1 Abs. 3, Euratom, Art. 7).</p>	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<p>- Das spezifische Ziel der <b>Klimapolitik und Ressourceneffizienz</b> wird durch andere spezifische Ziele von Horizont 2020 ergänzt (H2020, Art. 25, SP H2020, Art. 3 und 5 Abs. 6), so dass mindestens 60 % des Gesamtbudgets von Horizont 2020 der nachhaltigen Entwicklung dienen und der Anteil klimarelevanter Ausgaben über 35 % liegen dürfte.</p> <p>- Dadurch dürften etwa 15 % sämtlicher Haushaltsmittel, die für alle gesellschaftlichen Herausforderungen und für die Maßnahmen auf dem Gebiet der Grundlagen- und industriellen Technologien zusammen bereitgestellt werden, an <b>KMU</b> fließen (H2020, Art. 18).</p> <p><b>Beispiele für Synergien</b></p> <p>- Maßnahmen aus H2020 sollen andere Ausgabenprogramme der Union einschließlich der Strukturfonds ergänzen (H2020, Art. 17).</p> <p>- Durch die Förderung öffentlich-privater und öffentlich-öffentlicher Partnerschaften soll H2020 die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und die Anpassungen der Maßnahmen an den Bedarf der Unternehmen erleichtern und nationale und regionale Programme ergänzen (H2020, Art. 19 und 20).</p> <p>- Bei der internationalen Zusammenarbeit ergänzt H2020 Programme der Außen- und Entwicklungshilfe sowie Initiativen der Mitgliedstaaten (H2020, Art. 21).</p>	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b>	<p>- <b>H2020</b> trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei und unterstützt damit die Durchführung der Strategie „Europa 2020“ für</p>	



	<p>intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (H2020, Art. 5).</p> <p>H2020 SP legt den Schwerpunkt auf eine reduzierte Zahl spezifischer Ziele, um die Ressourcen auf drei prioritäre Bereiche zu konzentrieren, in denen die Ziele durch alleiniges Handeln der Mitgliedstaaten nicht erreicht werden könnten (Stärkung der Exzellenz der europäischen Forschung, Stärkung der führenden Rolle der Industrie, insbesondere in sechs ausgewählten grundlegenden und industriellen Technologien, Bewältigung von sechs wichtigen gesellschaftlichen Herausforderungen) (SP H2020, Art. 3).</p> <p>- Schließlich sorgen klar festgelegte Ziele und andere Leistungsinstrumente für eine Vereinfachung der Durchführung und der Kontrollverfahren.</p>	
<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<p>- Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (SP 2020, Art. 5).</p> <p>- Die Kommission ist befugt, die Aufteilung der Mittel anzupassen, um auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen und Bedürfnisse zu reagieren (H2020, Art. 6 Abs. 3).</p> <p>- Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die spezifischen Bedingungen für Finanzierungsinstrumente, die den Zugang zu Wagniskapital für Forschungs- und Innovationsinvestitionen verbessern sollen, an die Marktbedingungen anzupassen oder die Ergebnisse der Kreditbürgschaftsfazilität zu berücksichtigen (SP H2020, Art. 3 Abs. 2).</p>	
<p><b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b></p>	<p>- Die Finanzierungsregeln basieren auf einem vereinheitlichten Kostenerstattungsmodell:</p> <p>i) Für sämtliche im Rahmen einer Maßnahme finanzierte Tätigkeiten gilt ein einheitlicher Erstattungssatz der förderfähigen Ausgaben, anstelle von 3 unterschiedlichen Sätzen wie im 7. Rahmenprogramm (RfP H2020, Art. 22 Abs. 3).</p>	

	<p>ii) Für indirekte förderfähige Ausgaben gilt ein Pauschalsatz von 20 % der gesamten direkten förderfähigen Ausgaben (anstelle von vier unterschiedlichen Berechnungsmethoden im RP 7) (RfP H2020, Art. 24).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die allgemeinen Förderfähigkeitskriterien werden an die Kriterien der Haushaltsordnung angelehnt; das gilt auch für MwSt.-Kosten eines Teilnehmers (RfP H2020, Art. 23 Abs. 1).</li> <li>- Die Kosten Dritter können übernommen werden, ohne dass diese in der Finanzhilfevereinbarung benannt sind, sofern u.a. diese Dritte zum Erhalt von Fördermitteln berechtigt wären, wenn sie Teilnehmer wären (RfP H2020, Art. 19 Abs. 5).</li> <li>- Eigentümer kleiner und mittlerer Unternehmen, die kein Gehalt beziehen, und sonstige natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen, können Personalkosten auf der Grundlage eines Stückkostensatzes geltend machen (RfP H2020, Art. 26).</li> <li>- Die Anforderungen in Bezug auf Zeiterfassungs-Systeme werden verringert. Bei Mitarbeitern, die ausschließlich im Rahmen der Maßnahme beschäftigt sind, ist keine Zeiterfassung notwendig (RfP H2020, Art. 25).</li> <li>- Kosten für die vorkommerzielle öffentliche Auftragsvergabe werden ausdrücklich als förderfähig anerkannt (RfP H2020, Art. 19 Abs. 8).</li> </ul>	
<p><b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einsatz vereinfachter Finanzhilfeformen ist entsprechend den Möglichkeiten gemäß der Haushaltsordnung zulässig, was die Förderung mittels Pauschalbeträgen und anderen, ergebnisorientierten Zuschussformen erleichtert (RfP H2020, Art. 21).</li> <li>- Erstattungsfähige direkte Personalkosten können auf der Grundlage von Stückkostensätzen finanziell unterstützt werden, die anhand der üblichen Kostenrechnungsverfahren des Teilnehmers ermittelt werden, sofern sie gewisse Kriterien erfüllen, die den meisten Teilnehmern entgegenkommen dürften (RfP H2020, Art. 27 Abs. 2).</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnehmer, die direkte Personalkosten anhand von Stückkostensätzen berechnen und geltend machen, können ihre Berechnungsmethoden vorab genehmigen lassen, sind dazu aber nicht verpflichtet (RfP H2020, Art. 29).</li> <li>- Die Kommission kann Finanzhilfen gewähren, die auf statistischer Grundlage, je Empfänger oder je Projekt berechnet werden (RfP H2020, Art. 27 Abs. 1).</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kontrollsystem berücksichtigt das mit der Vereinfachung der Finanzhilfen – der breiteren Akzeptanz der Berechnungsmethoden der Empfänger, der vermehrten Nutzung von Pauschalbeträgen und –sätzen und Einheitskosten und der Förderung neuer Instrumente wie Preise und Finanzinstrumente – verbundene geringere Fehlerrisiko (H2020, Art. 23 Abs. 1)</li> <li>- Die systematische Prüfung der finanziellen Kapazität der Antragsteller beschränkt sich auf die Koordinatoren und jene Fälle, in denen die beantragte Finanzhilfe über 500 000 EUR beträgt (RfP H2020, Art. 14 Abs. 5).</li> <li>- Bescheinigungen über Abschlüsse sind nur einzureichen, wenn eine Erstattung der tatsächlich entstandenen Ausgaben oder im Rahmen von Stückkostensätzen geltend gemacht wird (RfP H2020, Art. 28).</li> <li>- Der Teilnehmer-Garantiefonds wird auf alle Empfänger ausgeweitet, die von der Kommission oder EU-Einrichtungen im Rahmen von „Horizont 2020“ finanziell unterstützt werden (RfP H2020, Art. 32).</li> <li>- Die Kontrollen werden zielgenauer ausgerichtet (H2020, Art. 23 Abs. 3): <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Die Audit-Strategie wird sich auf die Rechnungsprüfung einer einzigen Ausgaben-Stichprobe stützen, die für das gesamte Programm repräsentativ ist, ergänzt durch eine Auswahl anhand einer Risikoanalyse.</li> <li>ii) Die nachträglichen Rechnungsprüfungen werden so abgewickelt, dass die hieraus für</li> </ul> </li> </ul>	

	die Teilnehmer entstehenden Belastungen so niedrig wie möglich gehalten werden. Als Richtschnur geht die Kommission davon aus, dass über die gesamte Programmlaufzeit hinweg bei höchstens 7 % der Teilnehmern an „Horizont 2020“ eine Rechnungsprüfung durchgeführt wird.	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	Für H2020 soll eine einheitliche benutzerfreundliche IT-Plattform eingerichtet werden. Über ein von der Kommission einzurichtendes gesichertes elektronisches System für den Austausch mit den Teilnehmern können u.a. Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnet und Berichte eingereicht werden (RfP H2020, Art. 18).	

**POLITIKBEREICH: INDUSTRIE UND UNTERNEHMERTUM**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>16</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>		
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<p>- Die notwendige Anpassung der Unternehmen an eine CO<sub>2</sub>-arme, energie- und ressourceneffiziente Wirtschaft sowie an Klimaveränderungen sollte bei der Umsetzung des COSME-Programms gefördert werden (Art. 3 Abs. 2).</p> <p>- <b>Beispiele für Synergien</b> Maßnahmen aus COSME sollen andere Ausgabenprogramme der Union einschließlich der Strukturfonds ergänzen (COSME, 20. Erwägungsgrund).</p>	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b>	<p>- Es wurden klare Leistungsinstrumente und Ziele festgelegt, um die Bedeutung von COSME für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum herauszustellen, die eine Konzentration der Ressourcen auf ausdrücklich festgelegte EU-Prioritäten ermöglicht (COSME, Art. 2 und 3).</p> <p>- Eindeutige, leicht kontrollierbare spezifische Ziele, Indikatoren, Zielwerte, Zwischenschritte und Endergebnisse stehen für vereinfachte rechtliche Rahmenbedingungen und sollen den Zugang von Unternehmen und insbesondere KMU zu EU-Fördermitteln möglichst erleichtern. In COSME sind die Verabschiedung von sieben Vereinfachungsmaßnahmen jährlich und bis zu 12 Fitnesstests (zu Qualität und Mehrwert) bis 2017 vorgesehen, um die Rechtsetzung zu verbessern und die Rahmenbedingungen für</p>	

<sup>16</sup> COSME: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (KOM(2011) 834 endg.).

	<p>Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von EU-Unternehmen einschließlich des Fremdenverkehrssektors zu verbessern (Anhang I).</p> <p>- Für neue Unternehmen soll das Vorschriftendickicht gelichtet und die Anlaufzeit für neue Unternehmen bis 2017 auf 5 Arbeitstage reduziert werden (Anhang I).</p> <p>- Durch die klare Zielfestlegung reduzieren sich auch Überschneidungen mit anderen Förderprogrammen der EU wie insbesondere H2020 oder dem neuen Partnerschaftsinstrument für die Außenpolitik.</p> <p>- Schließlich sorgen klar festgelegte Ziele und andere Leistungsinstrumente für eine Vereinfachung der Durchführung und der Kontrollverfahren.</p>	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	<p>- Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (COSME, Art.10).</p>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<p>- Die allgemeinen Förderfähigkeitskriterien werden an die Kriterien der Haushaltsordnung angelehnt; das gilt auch für MwSt.-Kosten eines Teilnehmers (COSME, Art. 10 Abs. 2).</p> <p>- Der Erstattungssatz und andere Einzelheiten wie indirekte Kosten werden nach den Grundsätzen der Haushaltsordnung in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt.</p>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<p>- Die Unterlagen zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden ausführliche Anweisungen zu Förderfähigkeitsregeln enthalten, besonders zu den häufigsten Fehlern bei Personalkosten. Die Empfänger sind aufgefordert, bereits bei der Einreichung eines Vorschlags die vorgesehenen Kosten ausreichend detailliert anzugeben, so dass eine Ex-ante-Überprüfung und die Aufdeckung möglicher Fehler oder Missverständnisse und gegebenenfalls Änderungen bei der Durchführung oder eine Anpassung der Finanzhilfevereinbarung möglich sind. Dadurch erhöht sich die Rechtssicherheit der Empfänger beträchtlich und sinkt die Gefahr von Fehlern erheblich.</p> <p>- Ergänzend zu den Fehlervermeidungs-Strategien werden Ex-post-Kontrollen</p>	

	durchgeführt, um die repräsentative durchschnittliche Fehlerquote zu ermitteln, die trotz Schulungen, Ex-ante-Prüfungen und Korrekturen bleibt. Die Strategie für die Ex-post-Audits der Programmausgaben beruht auf der Buchprüfung der Transaktionen entsprechend der Definition des wertbezogenen Stichprobenverfahrens, ergänzt durch eine risikoabhängige Stichprobe. Die Strategie für die Ex-post-Audits hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit wird durch eine intensivere operative Evaluierung und eine Betrugsbekämpfungsstrategie ergänzt.	
--	---	--

### 13. Gesundheit und Verbraucher

## POLITIKBEREICH: GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION <sup>17</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	<p>- Das Programm „Gesundheit für Wachstum“ ist das dritte Mehrjahresprogramm auf diesem Gebiet. Wie in den früheren Programmen werden alle Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der EU-Bürger und zu ihrem Schutz vor grenzüberschreitenden Gefahren in einem Rechtsakt zusammengelegt. Das neue Programm soll auch Innovationen im Gesundheitswesen fördern und zur besseren Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme beitragen (Art. 1 u. 2).</p> <p>- Das Verbraucherprogramm tritt an die Stelle des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) und soll die Selbstbestimmung der Verbraucher stärken, indem ihnen die Ausübung ihrer Rechte erleichtert wird (Art. 2).</p>	

<sup>17</sup> **VP:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbraucherprogramm (KOM(2014) 707 endgültig).

**GfW:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Gesundheit für Wachstum“, das dritte mehrjährige EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit, für den Zeitraum 2014-2020 (KOM(2011) 709 endgültig).

<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<p>Aufbau und Bestimmungen der Verordnungen in beiden Bereichen (Gesundheit, Verbraucher) werden weitgehend harmonisiert, um eine kohärentere und einheitlichere Programmdurchführung zu ermöglichen.</p>	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<p><b>„Europa 2020“-Ziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die <b>Förderung der Gesundheit</b> gehört zu den Zielen der Strategie Europa 2020 für intelligentes und integratives Wachstum. Wenn die Menschen länger gesund und aktiv bleiben, hat dies positive Auswirkungen auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Innovationen im Gesundheitswesen tragen dazu bei, die Herausforderung der Nachhaltigkeit in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel anzugehen, und Maßnahmen zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheit sind wichtig, um „integratives Wachstum“ zu erreichen (Begründung GfW).</li> <li>- Gemäß der Strategie Europa 2020 müssen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, „in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen“; dazu muss es „selbstverständlich werden, dass Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend, insbesondere im Internet, gekauft werden“. In diesem Sinne wird das Verbraucher-Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren (VP, Art. 2). Das Programm wird zu einem echten Binnenmarkt für Online-Inhalte und Online-Dienste im Sinne der „Digitalen Agenda für Europa“, einer der Leitinitiativen der Strategie „Europa 2020“, beitragen.</li> </ul> <p><b>Synergien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Technologiefolgenabschätzung im Gesundheitswesen soll die Übernahme der Ergebnisse der Forschungsprojekte erleichtern, die im Zuge des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) durchgeführt werden (GfW, Anhang I</li> </ul>	



	<p>Nummer 1.1).</p> <p>- Das Verbraucher-Programm weist Synergien mit anderen Programmen mit verbraucherrelevanten Themen wie der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr, digitale Netze, Energie), und den Programmen in den Bereichen Justiz, Umwelt oder Bildung auf (VP Art. 11).</p>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<p>- Das Programm „Gesundheit für Wachstum“ soll Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und ihre Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen unterstützen. Im Vergleich zu den Vorläuferprogrammen werden klar definierte spezifische Ziele mittels einer begrenzten Anzahl von Maßnahmen angestrebt, die einen eindeutigen EU-Mehrwert aufweisen. Dazu zählen gemeinsame Instrumente zur Bewertung innovativer Gesundheitstechnologien, die Verbreitung bewährter Präventionspraktiken, ein verbesserter grenzüberschreitender Wissenstransfer und eine bessere Abwehrbereitschaft in Krisenfällen. Für jedes Einzelziel werden Indikatoren zur Erfolgskontrolle festgelegt (Art. 3).</p> <p>- Das Verbraucherprogramm konzentriert sich wegen seiner geringen Mittelausstattung notwendigerweise auf die sinnvolle Ergänzung und Unterstützung der nationalen Politik. Bei den vier Einzelzielen handelt es sich um die Überwachung der Produktsicherheit im Binnenmarkt, die Verbesserung der Verbraucherinformation, die Erleichterung des Zugangs zu Verfahren alternativer Streitbeilegung und die Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Durchsetzungsbehörden. Die in Art. 3 aufgeführten quantitativen Indikatoren – der Informationsfluss über diese Netze – ermöglichen eine Bewertung über die gesamte Programmlaufzeit hinweg.</p>	
<p><b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b></p>	<p>- Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (GfW, Art. 11 Abs. 2, VP, Art. 12).</p> <p>- Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Indikatoren zur Messung der Verwirklichung der Programmziele anzupassen (VP, Art. 3 Abs. 3 und</p>	

	Art. 15).	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Finanzierungsregeln werden durch eine Klärung der Anspruchsberechtigung nach Art der Finanzhilfe vereinheitlicht (GfW, Art. 8, VP, Art. 5).</li> <li>- Die Förderfähigkeitsregeln für direkte und indirekte Kosten entsprechen denen der Haushaltsordnung.</li> </ul>	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachte Finanzhilfformen (Pauschalbeträge, –sätze usw.) sind entsprechend der Haushaltsordnung zulässig</li> <li>- Durch die Verwendung von Partnerschaftsvereinbarungen und die Unterstützung einer auf EU-Ebene tätigen Koordinierungseinrichtung für die Marktüberwachung auf dem Gebiet der Produktsicherheit wird das Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen vereinfacht (VP, Art. 4 u. 5).</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<p>Programme „Gesundheit für Wachstum“ und „Verbraucher“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollständige Einhaltung der Haushaltsordnung und Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Erwägungen (Finanzbogen GfW und VP, Nummer 2.2.2).</li> <li>- Vereinfachte Kostenmethoden sollen eine Entlastung bei den Verwaltungskontrollen bewirken, den Finanzierungsprozess beschleunigen und den Empfängern zu mehr Rechtssicherheit verhelfen.</li> </ul>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Programm „Gesundheit für Wachstum“ soll durch Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Verfahren auf EU-Ebene fehlende Ressourcen in den Mitgliedstaaten auffangen und Innovationen im Gesundheitswesen erleichtern. Die Maßnahmen sollen insbesondere das Potenzial der IKT im Gesundheitswesen ausschöpfen, u.a. durch Vernetzung und die Kooperation elektronischer Patientenverzeichnisse. Ferner soll das Programm durch Förderung eines Systems für den Austausch von Informationen und Fachwissen zur faktengestützten Entscheidungsfindung beitragen (GfW, Anhang I).</li> </ul>	

	<p>- Mit dem Verbraucherprogramm wird die Produktsicherheit durch die Entwicklung und Wartung von IT-Anwendungen (Datenbanken, Informations- und Kommunikationssystemen) wie des Frühwarnsystems RAPEX verbessert. Der Zugang zu Streitbeilegungsverfahren auch über das Internet wird erleichtert, u.a. durch Entwicklung und Wartung einschlägiger IT-Anwendungen (VP, Anhang I).</p>	
--	---	--

14. Infrastruktur – Fazilität „Connecting Europe“

**POLITIKBEREICH: INFRASTRUKTUR**

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALER VORSCHLAG DER KOMMISSION<sup>18</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl der Programme</b>	Eine einzige Rechtsvorschrift deckt die EU-Projektfinanzierung für Verkehrs-, Energie- und digitale Netze ab (Art. 1).	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<p>- Einheitliche Regeln gelten für die Finanzierung (Formen, Förderfähigkeit, förderbare Kosten, Teilnahmebedingungen, Fördersätze, Kündigung, Auftragsvergabe, Finanzinstrumente, Programmplanung und Kontrolle) sämtlicher Maßnahmen in allen drei Sektoren (Kapitel II-VI).</p> <p>- Die Kommission wird von einem Ausschuss zur Koordinierung der Fazilität unterstützt. Dieser gewährleistet eine horizontale Übersicht über die Arbeitsprogramme, um sicherzustellen, dass diese konsistent sind und Synergien zwischen verschiedenen Sektoren ermittelt und genutzt werden (Art. 24).</p>	
<b>Einbeziehung von Synergien</b>	<p><b>„Europa 2020“-Ziele</b></p> <p>- Infrastruktur-Investitionen werden es auch ermöglichen, die in der Strategie Europa 2020 festgeschriebenen Ziele der EU für ein nachhaltiges Wachstum und die ehrgeizigen 20-20-20-Ziele der EU im Bereich der Energie- und der Klimapolitik<sup>19</sup> zu erreichen (Art. 3).</p> <p><b>Beispiele für Synergien</b></p>	

<sup>18</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, KOM(2011) 665 endgültig.

<sup>19</sup> 20 % Treibhausgasreduzierung, 20 %-Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in der EU und 20 %ige Verbesserung der Energieeffizienz bis 2020.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Spezifische Aufrufe für vom Kohäsionsfonds im Bereich Verkehr übertragene Mittel (Art. 11).</li> <li>- Finanzinstrumente wären auf zentralisierte und koordinierte Weise verfügbar, was Privatinvestoren anzieht und die Beziehungen zu ihnen und den Finanzpartnerinstitutionen effektiver gestaltet (Art. 14).</li> <li>- Ein integrierter EU-Rahmen zur Infrastruktur-Finanzierung kann Querschnitts-Synergien bei der Konzeption und Durchführung von Projekten bewirken (Art. 10 Abs. 5, Art. 17 Abs. 7 und Art. 24 Abs. 3).</li> <li>- Finanziert werden ausschließlich Aktionen, die im Einklang mit der einschlägigen Politik der Europäischen Union stehen (Art. 22).</li> </ul>	
<b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittels klarer Ziele und Indikatoren soll der große europäische Mehrwert der Fazilität bei der Verwirklichung der Wachstums-, Energie- und Klimaziele der Strategie „Europa 2020“ demonstriert werden. Die beiden allgemeinen Ziele (Art. 3) spiegeln auch eindeutig und durchgehend die Absicht der Kommission wider, durch Synergien innerhalb der und zwischen den Sektoren die Finanzierungsregeln für TEN-Infrastrukturen zu vereinfachen.</li> <li>- Zudem werden für jeden der drei Sektoren spezifische Einzelziele mit einschlägigen Indikatoren zur Ergebnismessung festgelegt (Art. 4). Ferner enthält die Verordnung eine Liste vorab festgelegter vorrangiger Projekte, Korridore und Interventionsbereiche für jeden der drei Sektoren, so dass die Ressourcen besser auf ausdrücklich von der EU gewählte Prioritäten und Projekte mit echtem EU-Mehrwert konzentriert werden können (Anhang). End- und Zwischenziele wurden für jedes Einzelziel eindeutig definiert, und der Programmserfolg ist leicht nachmessbar (Finanzbogen, Nummern 1.4.4 und 3.2.2).</li> <li>- Die genaue Formulierung der spezifischen Programmziele reduziert die Gefahr von Überschneidungen mit anderen EU-Infrastrukturmaßnahmen, wie sie beispielsweise in „Horizont 2020“ oder den Kohäsions- und Strukturfonds vorgesehen sind.</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schließlich sorgen klar festgelegte Ziele und andere Leistungsinstrumente für eine Vereinfachung der Durchführung und der Kontrollverfahren und erhöhen die Effizienz der Finanzhilfen.</li> </ul>	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur die Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse hingegen nicht, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (Art. 17).</li> <li>- Mehrjahres-Arbeitsprogramme und in Jahrestanchen aufgeteilte Mittelbindungen sind zulässig (Art. 17 und 18).</li> <li>- Die Kommission kann nach der Halbzeitüberprüfung Mittel zwischen den Sektoren verschieben (Art. 5 Abs. 3).</li> <li>- Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte die Projektliste im Anhang abändern (Art. 20).</li> </ul>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheitliche Finanzierungsregeln für sämtliche Maßnahmen in allen drei Sektoren (Kapitel II-V).</li> <li>- Finanzhilfen, Auftragsvergabe und Finanzinstrumente werden in völliger Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung geregelt.</li> <li>- MwSt.-Kosten sind nicht förderfähig (Art. 8 Abs. 7).</li> <li>- Ausgaben können ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf finanzielle Unterstützung förderfähig sein (Art. 8 Abs. 2).</li> <li>- Die Kosten von Ausrüstungen und Infrastruktur, die vom Empfänger als Investitionsausgaben behandelt werden, können in ihrer Gesamtheit förderfähig sein (Art. 8 Abs. 4).</li> </ul>	

<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einsatz vereinfachter Finanzhilfeformen ist entsprechend den Möglichkeiten gemäß der Haushaltsordnung zulässig, was die Förderung mittels Pauschalbeträgen und anderen, ergebnisorientierten Zuschussformen erleichtert (Art. 8, Abs. 1).</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhältnismäßige Vorschriften zu Kontrollen, Rückforderungen und Sanktionen (Art. 23).</li> <li>- Darüber hinaus wurde die umfassende Kohärenz mit der geltenden und künftigen Haushaltsordnung sichergestellt (Art. 6 Abs. 1).</li> <li>- Gemeinsame Finanzierungsinstrumente, Vergabekriterien und Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung erleichtern den Zugang zur Fazilität.</li> </ul>	
<b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b>		

## POLITIKBEREICH: STEUERN, ZOLLUNION, BETRUGSBEKÄMPFUNG UND STATISTIK

<i>ART DER MAßNAHME</i>	<i>SEKTORALE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION<sup>20</sup></i>	<i>ENDGÜLTIGER WORTLAUT</i>
<b>Verringerung der Anzahl Programme</b>	<p>- Die Instrumente der EU in den Bereichen Steuern und Zoll, die momentan unter separate Rechtsakte fallen, werden zu einem einzigen Programm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt und der Funktionsweise der Zollunion (FISCUS) zusammengelegt, um einen einheitlichen Rahmen für die Programmdurchführung zu schaffen (FISCUS, Art. 1).</p> <p>- Das gleiche gilt für das ESP, in dem das derzeitige europäische statistische Programm und das Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik zusammengelegt werden (ESP, Art. 3).</p>	
<b>Einheitliche Rahmenregeln</b>	<p>- Das FISCUS-Programm enthält gemeinsame Vorschriften für den Steuer- und den Zollsektor mit Ausnahme einiger Besonderheiten im Zusammenhang mit spezifischen Zielen (FISCUS, Art. 5) und förderfähigen Maßnahmen (FISCUS, Art. 6). Zuschussfähige Maßnahmen wie gemeinsame Maßnahmen oder der Aufbau von IT- und Humankapazitäten werden für beide Sektoren einheitlich geregelt. Sektorspezifische Maßnahmen wie Überwachungstätigkeiten im Zollbereich oder multilaterale Prüfungen im</p>	

<sup>20</sup> **FISCUS:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für Zoll und Steuern in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (FISCUS) und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 1482/2007/EG und Nr. 624/2007/EG, (KOM(2011) 706 endgültig).

**Hercule III:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm „Hercule III“ zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (KOM(2011) 914 endgültig).

**Pericles 2020:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“), (KOM(2011) 913 endgültig).

**ESP:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (KOM(2011) 928 endgültig).



	<p>Steuerbereich wurden aufrechterhalten (Art. 6).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Finanzierungsformen sind für beide Bereiche identisch (Art. 11 Abs. 2).</li> <li>- Für beide Bereiche gibt es gemeinsame Management-Leitfäden und IT-gestützte Systeme. Art.</li> <li>- Die Verschmelzung der beiden bestehenden Rechtsgrundlagen im Statistikbereich führt zum gleichen Resultat (ESP, Art. 10).</li> <li>- Wegen unterschiedlicher Anforderungen an die Stimmverhältnisse im Gesetzgebungsverfahren werden für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung zwei getrennte Rechtsakte fortbestehen. Jedoch wurden die Bestimmungen für die Programme Hercule III und Pericles 2020 in den Verordnungsentwürfen weitgehend harmonisiert, um einheitliche Rahmenregeln für beide Programme zu schaffen.</li> </ul>	
<p><b>Einbeziehung von Synergien</b></p>	<p><b>„Europa 2020“-Ziele</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das FISCUS-Programm wird den Aufbau europaweiter elektronischer Systeme im Zollbereich unterstützen und die Umstellung der nationalen Steuerverwaltungen auf IKT-gestützte Verfahren erleichtern und damit zum Aufbau eines digitalen Binnenmarktes („Digitale Agenda“) beitragen (FISCUS, Art. 6).</li> <li>- Das Zusammenwirken des Betrugsbekämpfungsprogramms Hercule III und des Zollprogramms wird den Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und den Schutz des Steuerzahlers stärken (Hercule III, Art. 3).</li> <li>- Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung vorzubeugen und zu bekämpfen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und damit zu mehr</li> </ul>	

	<p>Wachstum beizutragen (Pericles 2020, Art. 3).</p> <p><b>Beispiele für Synergien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Zoll- und Steuerverwaltungen sollen auf ein gemeinsames, gesichertes elektronisches Netz für den Informationsaustausch zurückgreifen können (FISCUS, Art. 6 und Anhang II).</b></li> <li>- Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission wird durch IT-Instrumente erleichtert (Hercule III, Art. 7).</li> <li>- Das OLAF-Netz zuständiger mitgliedstaatlicher Behörden umfasst oft sowohl Zoll- als auch Steuerverwaltungen, so dass ein Gesamtansatz gewährleistet ist (Pericles 2020, Art. 5).</li> </ul>	
<p><b>Klare vorrangige Ziele + Indikatoren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>FISCUS:</b> Das Programm enthält ein allgemeines und eine begrenzte Zahl spezifischer Ziele, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen sollen. Hinzu kommen Leistungsindikatoren (Art. 4 und 5)</li> <li>- <b>Betrugsbekämpfung (Pericles 2020 und Hercule III):</b> Für beide Programme wurden klare allgemeine Ziele definiert, um ihren Beitrag zum prioritären Ziel der Strategie, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken, ausdrücklich hervorzuheben (Art. 3 in beiden Programmen). Zudem wurden eine begrenzte Zahl von spezifischen Zielen und Leistungsindikatoren festgelegt, um die Ressourcen verstärkt auf prioritäre Bereiche zu konzentrieren, in denen nationale Maßnahmen alleine nicht greifen (Hercule III, Art. 4: Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen widerrechtlichen Handlungen; Pericles 2020, Art. 4 – Schutz von Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte).</li> <li>- Hercule III enthält ferner klare, leicht messbare End- und Zwischenziele für die spezifischen Programmziele (Finanzbogen, Nummern 1.4.4 und 3.2.2), die zur genauen Bewertung und Nachmessung der bei der Programmdurchführung erzielten Ergebnisse</li> </ul>	

	<p>beitragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die genaue Formulierung der spezifischen Programmziele reduziert schließlich die Gefahr von Überschneidungen mit anderen EU-Programmen oder mit Betrugsbekämpfungsprogrammen der Mitgliedstaaten.</li> <li>- <b>Europäisches Statistisches Programm:</b> Der EU-Mehrwert des Programms – die Erstellung harmonisierter, vergleichbarer und zuverlässiger statistischer Angaben – wird in Artikel 2 klar beschrieben. Der Programmserfolg wird an drei sehr spezifischen Zielen gemessen, der Bereitstellung statistischer Informationen zur Unterstützung der Überwachung und Evaluierung der politischen Maßnahmen der Europäischen Union, der Umsetzung neuer Methoden für die Erstellung europäischer Statistiken zur Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung und der Stärkung der Partnerschaft innerhalb des Europäischen Statistischen Systems. Die Programmdurchführung wird mittels Leistungsindikatoren für jedes dieser drei separaten, jedoch eng miteinander verknüpften Einzelziele kontrolliert.</li> </ul>	
<b>Flexible Beschlussfassungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kommission wird von einem FISCUS-Ausschuss unterstützt, der in <u>zwei verschiedenen Zusammensetzungen</u> zusammentreten kann, zum einen zur Behandlung von Aspekten des Zollteils und zum anderen für Aspekte des Steuerteils des Programms. Damit kann der Ausschuss bei flexibler Behandlung beider Sektoren das Gesamtbild im Auge behalten. Ferner kommt diese Lösung den Mitgliedstaaten entgegen, in denen beide Zuständigkeiten in einer Hand (z.B. beim Finanzminister) vereint sind, der dann einen Vertreter für beide Sektoren benennen kann (FISCUS, Art. 14).</li> <li>- Nur die jährlichen Arbeitsprogramme unterliegen als Durchführungsrechtsakte dem Komitologieverfahren. Vergabebeschlüsse sind nicht erforderlich, wodurch sich die Vorlaufzeit für die Gewährung von Finanzhilfen verringert (FISCUS, Art. 13).</li> </ul>	
<b>Klare Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Regeln für die Förderung werden vereinheitlicht.</li> <li>i) Die Förderfähigkeitsregeln für direkte und indirekte Kosten entsprechen denen der</li> </ul>	

	<p>Haushaltsordnung.</p> <p>ii) Beim Programm zum Schutz der finanziellen Interessen der Union werden die Kofinanzierungssätze vereinfacht. Die bisherige Ausdifferenzierung der Sätze je nach Art der geförderten Tätigkeit entfällt. Es wird ein allgemeiner Kofinanzierungssatz festgelegt, der in gebührend begründeten Ausnahmefällen erhöht werden kann. Die gleichen Sätze gelten für das Programm zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Hercule III, Art. 9 Abs. 4; Pericles 2020, Art. 10 Abs. 4). Ferner werden die Förderfähigkeitskriterien und -anforderungen (Art der Empfänger, geographische Verteilung usw.) klarer gefasst und vereinfacht (Hercule III, Art. 5, 6, 7 und 2 Buchst. c; Pericles 2020, Art. 5 – 8).</p> <p>iii) Die Kofinanzierungsrate gilt für alle zuschussfähigen Maßnahmen im Zoll- und im Steuerbereich mit nur einer Ausnahme (FISCUS, Art. 11 Abs. 3).</p> <p>iv) Im Statistikbereich wird die neue Rechtsgrundlage durch die Einbeziehung spezifischer Förderfähigkeits- und Finanzierungsvorschriften in Bezug auf den Zugang zum Programm, die Art der Empfänger, die Finanzhilfepformen und die Kofinanzierungsrate für einige Maßnahmen einen viel umfassenderen Rahmen schaffen (ESP, Artikel 10, 11 und 14).</p>	
<b>Vereinfachung der Kostenmethoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinfachte Finanzhilfepformen (Pauschalbeträge, –sätze usw.) sind durch einen generellen Verweis auf die Haushaltsordnung gedeckt (FISCUS, Art. 11 Abs. 1; Hercule III, Art. 9 Abs. 1; Pericles 2020, Art. 10 Abs. 1 und ESP, Art. 6 Abs. 2).</li> <li>- Die Rechtsbasis für das Statistik-Programm erlaubt ergebnisorientierte Pauschalbeträge bei Übermittlung vollständiger Erhebungsergebnisse, wobei die Komplexität der Erhebung gebührend berücksichtigt wird (ESP, Art. 10 Abs. 4).</li> </ul>	
<b>Verhältnismäßige Kontrollmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FISCUS: Für Beschaffungsaufträge werden die in der Haushaltsordnung festgelegten Kontrollverfahren angewendet. Finanzhilfen werden mittels automatisierter Prozesse kontrolliert. Dazu werden stichprobenweise Kontrollen der Bücher und vor Ort durchgeführt. Durch diese Kontrollstrategie kann der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten der Finanzhilfe so gering wie möglich und im Verhältnis zu den</li> </ul>	

	<p>zugewiesenen Mitteln und möglichen Risiken gehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Programm Hercule III sind für Finanzhilfen unter 50 000 EUR weniger aufwändige Verwaltungsverfahren vorgesehen, wie geringere Anforderungen an die Aufschlüsselung von Kosten und Schätzungen, vereinfachte Beantragung und Berichterstattung. Kontrollen vor Ort beruhen auf einer Risikobewertung.</li> <li>- Beim Statistik-Programm wird besonders darauf geachtet, die Verwaltungsabläufe weniger komplex zu gestalten und so die Fehlerwahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung von Finanzhilfen zu verringern. Erreicht wird dies insbesondere durch die Konzentration auf größere Projekte (und die Begrenzung kleiner Finanzhilfen), das Erfordernis spezieller Auditbescheinigungen und die Einführung von Alternativen zu Zahlungen auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten, d. h. auf der Basis von Pauschalsätzen und Einheitskosten.</li> </ul>	
<p><b>Abwicklung über IT-Anwendungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Von FISCUS finanzierte gemeinsame Maßnahmen werden mittels eines automatischen Systems verwaltet. Die Empfänger (die Mitgliedstaaten) haben Zugang zu dieser Datenbank und können dort ihre Ausgaben auflisten und die Maßnahmen verfolgen, an denen sie mitwirken.</li> <li>- Das Programm Hercule III ermöglicht Einsparungen durch die gemeinsame Anschaffung von Spezialausrüstung und Datenbanken (Hercule III, Art. 2).</li> </ul>	